

Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland

I. Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.

Dieser Bericht wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erarbeitet. Der Entwurf des Berichts wurde zwischen den Ressorts der Bundesregierung und mit den Ländern abgestimmt. Zum Zweck der Konsultation der Öffentlichkeit wurde der Berichtsentwurf in deutscher Sprachfassung Verbänden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internetseite des BMUB für knapp sechs Wochen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Rahmen dieser Konsultation haben zwei deutsche Umweltverbände die Auffassung vertreten, das deutsche Recht weise weiterhin Defizite bei den Rechtsschutzmöglichkeiten auf (die Stellungnahmen sind unter www.bmub.bund.de/N46439 im Internet abrufbar). Diese Bewertungen werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Bei der Überarbeitung des Berichts wurden die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit aber soweit wie möglich berücksichtigt. Bei Meinungsunterschieden über die aus der Konvention folgenden Anforderungen wurde die Auffassung der Bundesregierung zugrunde gelegt.

II. Nennen Sie besondere Umstände, die für das Verständnis des Berichts von Bedeutung sind, z.B. ob Entscheidungsstrukturen föderal oder dezentral organisiert sind, ob die Bestimmungen der Konvention mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar wirksam sind oder ob finanzielle Einschränkungen ein Hindernis für die Umsetzung darstellen (optional).

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Dies hat zur Konsequenz, dass die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Bund und den 16 Ländern aufgeteilt sind. Das betrifft auch die Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK). Die AK bedurfte nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) eines legislativen Umsetzungsaktes in Form eines Vertragsgesetzes. Die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert völkerrechtliche Übereinkommen zu einem Zeitpunkt, wenn das innerstaatliche Recht den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht oder an diese angepasst wurde und das Vertragsgesetz in Kraft getreten ist. Die Ratifikation der AK am 15. Januar 2007 erfolgte daher erst nach

entsprechenden Änderungen des deutschen Rechtes. Diese wurden gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG, 2003/4/EG und 2003/35/EG vorgenommen, mit denen wesentliche Teile der AK zuvor in das Recht der Europäischen Union überführt worden waren.

Nach der föderalen Kompetenzverteilung der Bundesrepublik Deutschland werden Umweltgesetze im Wesentlichen durch die Länder vollzogen. Daher sind Landesbehörden viel stärker mit dem praktischen Vollzug der AK befasst als Organe auf Bundesebene.

Artikel 3

III. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen in Absatz 2, 3, 4, 7 und 8 des Artikels 3 umsetzen.

Die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 3 der AK werden in Deutschland entsprechend der föderalen Kompetenzverteilung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umgesetzt.

- (a) Allgemein besteht nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) grundsätzlich eine Pflicht der Behörden zur Beratung und Auskunft einschließlich der den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten sämtlich entsprechende Vorschriften (entweder durch gesetzliche Verweisung auf das Bundesrecht (VwVfG) oder aufgrund inhaltsgleicher Landesregelungen). Speziell für den Bereich des Artikels 3 Absatz 2 AK gewährleistet auf Bundesebene § 7 Umweltinformationsgesetz (UIG), dass die informationspflichtigen Stellen praktische Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. In den Ländern ist diese Vorschrift entweder durch gesetzliche Verweisung in den Umweltinformationsgesetzen der Länder anwendbar¹ oder es bestehen entsprechende Landesregelungen². Mit Blick auf die behördliche Unterstützung beim Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten stellen gesetzliche Vorschriften eine verpflichtende Rechtsbehelfsbelehrung des Bürgers sicher, so z.B. § 5 Absatz 4 UIG, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2, § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 UVPg und § 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

¹ So z.B. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 Satz 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA.

² So z.B. Artikel 5 BayUIG, § 5 HUIG, §§ 8 und 9 LTranspG RPF, § 7 SaarlUIG, § 11 SächsUIG, § 8 IZG-SH, § 7 ThürUIG.

– 9. BImSchV). Diese ist als Bestandteil der behördlichen Entscheidung im Falle von bestimmten Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch öffentlich bekannt zu machen (§ 21a der 9. BImSchV).

(b) Umwelterziehung und Umweltbewusstsein werden gemäß den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 AK in Deutschland durch verschiedene Maßnahmen gefördert.

(aa) Seit 1996 lässt die Bundesregierung mit empirischen Studien das Umweltbewusstsein und Umweltverhalten der Deutschen untersuchen³. Seit 2009 wird zusätzlich alle zwei Jahre eine spezifische empirische Studie zum Naturbewusstsein der Deutschen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studien tragen wesentlich zur Gestaltung und Neuausrichtung von Umwelt- und Naturschutzpolitik und deren Kommunikation bei. Die repräsentativen Befragungen sind so angelegt, dass Zeitreihenvergleiche möglich und Entwicklungstendenzen über die Jahre ablesbar sind. Neben der kontinuierlichen Erhebung bestimmter Themenfelder wie Einschätzung der Umweltqualität, Lärm oder Kenntnis von Umweltzeichen werden auch Fragestellungen mit aktueller politischer Relevanz wie beispielsweise die Erwartung an Umwelt- und Klimapolitik oder die Einstellung zu sozial-ökologischen Konzepten berücksichtigt.⁴

(bb) Weiterhin bietet die Bundesregierung sowohl auf ihrer Internetpräsenz als auch in zahlreichen Print-Publikationen ein umfassendes Spektrum an Materialien zur Förderung des Umweltbewusstseins an. So werden z.B. im BMUB über den Bildungsservice⁵ alle Aktivitäten zur Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung des BMUB im schulischen, außerschulischen und beruflichen Bereich koordiniert und kommuniziert. Alle vom BMUB entwickelten Materialien für den Unterricht orientieren sich am Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und vermitteln damit Wissen über globale Zusammenhänge und Herausforderungen ebenso wie die notwendigen Kompetenzen, das Wissen anzuwenden und Probleme nicht nachhaltiger Entwicklung erkennen zu können. Die Materialien bieten darüber hinaus Anknüpfungspunkte zur Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Problemlösungskompetenz (Scientific Literacy). Für die jeweiligen Altersstufen geben sie anschauliche Beispiele, Impulse

³ Umweltbewusstseinsstudien seit 2000: www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2014.

⁴ Broschüre und Internet: www.bfn.de/25161.html bzw. www.bfn.de/0309_naturbewusstsein+M52087573ab0.html (englische Fassung 2013).

⁵ www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation-bildung/bildungsservice/.

und Anregungen, wie sich nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Naturschutz für die Allgemeinbildung nutzen lassen.

Der Bildungsservice des BMUB präsentiert sein Angebot in reiner Online-Form. Für die Sekundarstufe stehen Unterrichtsmaterialien ausschließlich auf der Onlineplattform für Lehrkräfte auf www.umwelt-im-unterricht.de zur Verfügung. Alle zwei Wochen finden sich dort Hintergrundinformationen, Unterrichtsvorschläge sowie Medien und Materialien zu einem aktuellen Ereignis aus der Themenpalette des Bundesumweltministeriums. Für die Grundschule werden ausdrückbare Themenhefte zum Download angeboten.

Bereits Ende 2008 hatte das Bundesumweltministerium im Bereich Klimaschutz das bislang umfangreichste Förderprogramm für Bildungsaktivitäten gestartet. Aus der "Nationalen Klimaschutzinitiative" stellt es Fördermittel bereit, um Ideen und Projekte an Schulen und Bildungseinrichtungen zu unterstützen, die zur Sensibilisierung und Wissensvermittlung im Klimaschutz und zur Minderung der CO₂-Emissionen beitragen. Der Klimaschutzschulenatlas gibt einen umfassenden Überblick über Schulen mit Klimaschutzaktivitäten in ganz Deutschland und Möglichkeiten, sich im Bereich Klimaschutz zu vernetzen.

Das Thema Natur- und Umweltbildung wird auch im Rahmen der Beruflichen Bildung aufgegriffen und ist als Berufsbildposition in den Ausbildungsordnungen verankert. So wird z.B. bereits im Rahmen der beruflichen Erstausbildung auf Natur- und Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungskreis sowie auf Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung hingewiesen. Zusätzlich dazu greifen verschiedene Berufe insbesondere die Themen Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Biodiversität im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auf.

Mit der Förderung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) zielt das BMUB-Programm BBNE („Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf“) auf die neuen Herausforderungen und Aufgaben für Bildung, Ausbildung und das lebenslange Lernen in einer klima- und ressourcenschonenden Wirtschaftsweise. BBNE ist das erste Bundesprogramm im ESF, das einen expliziten Schwerpunkt auf Klima- und Ressourcenschutz legt.

Im Bereich des Naturschutzes ist die Aufgabe der Natur- und Umweltbildung ausdrücklich in § 2 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) bietet über die Internetplattform www.Naturdetektive.de ein attraktives Spiel- und Bildungsangebot für Kinder an. Wochenwettbewerbe und Filme zum Naturschutz werden durch didaktisches Material für Lehrerinnen und Lehrer ergänzt.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umfangreiche, zielgruppenspezifische Materialien zur Information über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse sowie zur nachhaltigen Landwirtschaft erstellen lassen. Das Angebot reicht von einem zentralen Internetportal für den ökologischen Landbau⁶ mit spezifischen Informationen für Wirtschaftsbeteiligte, Wissenschaftler und Lehrer bis zu betreuten und unbetreuten Ausstellungen und Veranstaltungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Speziell zur Information von Kindern und Jugendlichen stehen zahlreiche aufbereitete Materialien zum Einsatz im Unterricht an allgemein bildenden und Fachschulen zur Verfügung⁷. Darüber hinaus werden ebenfalls Informationsveranstaltungen zur nachhaltigen Landwirtschaft angeboten. Diese Angebote werden ergänzt durch einen jährlichen Schülerwettbewerb⁸.

Umfassende Materialien für Lehrende und Lernende im Bereich Natur- und Umweltbildung finden sich zudem auf den Internetseiten des Deutschen Bildungsservers, einem Gemeinschaftsprojekt von Bund und Ländern. Da das Bildungswesen in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, werden entsprechende Fortbildungen für Lehrer von den Bildungsverwaltungen der Länder durchgeführt. Auch an den Hochschulen befassen sich spezialisierte Forschungsinstitute mit Fragen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, so etwa an der Leuphana-Universität in Lüneburg oder der Freien Universität Berlin.

Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert mit mehreren Programmen die Stärkung umweltbezogener Kompetenzen als Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Der Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik 2015/2016 „Alle für Eine Welt – Eine Welt für Alle“⁹ und das Projekt der Kultusmi-

⁶ www.oekolandbau.de.

⁷ www.oekolandbau.de/lehrer/.

⁸ www.echtkuh-l.de.

⁹ www.eineweltfueralle.de.

nisterkonferenz und des BMZ zur Curriculum-Entwicklung „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung im Rahmen einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ werden in enger Zusammenarbeit mit den Ländern durchgeführt. Auch andere Bundesministerien führen regelmäßig Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler durch, die häufig den Umweltbereich betreffen (z.B. „Jugend forscht“, „BundesUmweltWettbewerb“, Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik¹⁰).

Umweltbildungsaspekte spielen auch in den Freiwilligendiensten eine wichtige Rolle. Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) soll es den Freiwilligen ermöglichen, im Rahmen der unterschiedlichsten Einsatzbereiche soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu erlernen. Parallel zum Aufbau des BFD sind die Jugendfreiwilligendienste „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)“ ausgebaut worden. Insgesamt haben Auf- und Ausbau der Freiwilligendienste zu einer enorm hohen Beteiligung von mehr als 50.000 jungen Menschen im FSJ und FÖJ und mehr als 35.000 im BFD geführt. Das Bundesumweltministerium unterstützt die Umweltverbände beim Aufbau der notwendigen Strukturen für ein Engagement im Umwelt- und Naturschutz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sowie eine Ausrichtung der verpflichtenden Bildungsanteile des gesamten BFD an den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Akteure der öffentlichen Bewusstseinsbildung im Umweltbereich sind nicht nur Bund und Länder, sondern auch nichtstaatliche Organisationen. In erster Linie sind dies die Natur- und Umweltverbände auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Diese bündeln ihre Aktivitäten zur Aarhus-Konvention, z.B. durch Verbändeworkshops oder den Aufbau einer Online-Plattform „Beteiligung in Umweltfragen“; Informationen sind auf einer eigenen Web-Adresse dargestellt¹¹. Aber auch andere Akteure, z.B. Wirtschaftsverbände wie die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverband des Deutschen Handwerks bieten regelmäßig Informationen zu Umweltthemen an oder führen Projekte in diesem Bereich durch.

- (c) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 AK sorgt die Bundesregierung für eine angemessene Anerkennung und Unterstützung von Umweltschutzvereinigungen. Innerhalb der Fördermaßnah-

¹⁰ www.bundeswettbewerbe.de/wettbewerbe/.

¹¹ www.aarhus-konvention.de.

men der Bundesregierung unterstützt z.B. das BMUB in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem BfN Umwelt- und Naturschutzverbände durch Gewährung von Zuschüssen für Projekte im Umwelt- und Naturschutz. Die Projekte sollen das Bewusstsein und Engagement in diesem Bereich stärken. Insbesondere gehören dazu Projekte zu wichtigen aktuellen Schwerpunktthemen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern, und Maßnahmen der Umweltberatung und Fortbildung. Als Schwerpunkt 2016 werden insbesondere Projekte gefördert, die

- die ökologische Gerechtigkeit im städtischen Raum thematisieren (urbane Agrikultur);
- das aktive Ehrenamt stärken;
- zur Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbundes beitragen und
- sich zivilgesellschaftlich für den Erhalt von Waldökosystem einsetzen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind der Modellcharakter eines Projektes sowie das am Projekt bestehende besondere Bundesinteresse. Weitere Informationen zur Verbändeförderung sowie Antragsformulare sind auf den Internetseiten des BMUB, des UBA und des BfN zugänglich. Der DNR als Dachverband der deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände wird zudem von BMUB/BfN institutionell gefördert. Darüber hinaus wurden zahlreiche Veranstaltungen der ökologischen Anbauverbände zum Transfer aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse finanziell unterstützt.

- (d) Mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 7 AK wurden im Rahmen des internen Konsultationsprozesses alle relevanten Stellen der Bundesregierung über die Grundsätze der Konvention und die „Almaty Guidelines“ informiert. Eine deutsche Übersetzung der Guidelines ist an die Ressorts verteilt worden. Darüber hinaus wurde ein interner Dialogprozess mit Blick auf die Anwendung der „Almaty Guidelines“ in internationalen Foren angestoßen, um Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen. Die konkrete Anwendbarkeit der Guidelines wurde angesichts der spezifischen autonomen Entscheidungsstrukturen in den jeweiligen Foren z.T. kritisch gesehen. Insgesamt ergab sich aber im Allgemeinen ein positives Bild, dass die Grundsätze der Konvention bezüglich Zugang zu Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten in internationalen Zusammenhängen von allen beteiligten Stellen verwirklicht werden, auch wenn hierbei nicht immer direkt auf die Guidelines verwiesen wird. Deren Inhalte werden z.B. bei den wasserbezogenen Konventionen (insbesondere Flussgebiets- und regionale Meeresschutz-

übereinkommen) durch die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Hochwasserrisiko-managementrichtlinie und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, praktisch umgesetzt (s. Art. 14 WRRL, §§ 83 Abs. 4, 85 WHG, Art. 9 und 10 HWRL, § 79 WHG, Art. 19 MSRL, § 45i WHG). Teilweise wurde in internationalen Entscheidungsverfahren auf deutsche Anregung auch ausdrücklich auf die „Information der Öffentlichkeit“ Bezug genommen, etwa in einem UNECE-Dokument zur Sicherheit von Pipelines. Das Protokoll über Wasser und Gesundheit der UNECE-Wasserkonvention hat mit Hilfe der Task Force Öffentlichkeitsbeteiligung der AK ein Leitlinienpapier zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung des Protokolls erarbeitet.¹²

- (e) Die freie Ausübung der Konventionsrechte gemäß Artikel 3 Absatz 8 AK (einschließlich des Diskriminierungsverbotes gemäß Artikel 3 Absatz 9 AK) wird durch das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sowie durch die Grundrechte des GG, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 GG, gewährleistet. Im Übrigen besteht nach Artikel 19 Absatz 4 GG effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

IV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 3.

V. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Konvention.

VI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

Informationsangebote des Bundes:

- Allgemein: www.gesetze-im-internet.de
- BMUB: www.bmub.bund.de/
- BMUB zur Aarhus-Konvention: www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation-bildung/umweltinformation/aarhus-konvention/

¹² www.unece.org/index.php?id=34075.

- BMUB zum Thema Umweltinformation: www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation-bildung/umweltinformation/
- BMUB zum Thema Umweltprüfungen (UVP + SUP): www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/umweltpruefungen-uvpsup/
- BMUB zu UVP/SUP-Verfahren im KE-Bereich: www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/uvpsup/
- BMUB zum Thema Umweltbildung: www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation-bildung/bildungsservice/
- BMUB zu Produkten und Umwelt: www.bmu.de/produkte_und_umwelt/aktuell/39072.php
- UBA: <http://www.umweltbundesamt.de/>
- UBA zu Umweltbewusstsein und nachhaltigem Konsum:
 - www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/umweltbewusstsein-2014-immer-mehr-menschen-sehen
 - <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum#strap1>
 - <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>
 - www.blauer-engel.de
 - <http://label-online.de/>
- UBA zu Umweltschutzinformationen, aufbereitet für Kinder: www.umweltbundesamt.de/mein-uba/kinder-jugendliche
- BfN: <http://www.bfn.de>
- BfN zu Gesellschaft, Kommunikation, Bildung und Bewusstseinsbildung: www.bfn.de/0309_gesellschaft.html
- BfN zu Naturbewusstsein:
 - www.bfn.de/0309_naturbewusstsein.html
 - http://www.bfn.de/0309_naturbewusstsein+M52087573ab0.html (englische Fassung)
- BfN zu Naturschutz und Biologische Vielfalt für Kinder: www.naturdetektive.de
- BfN zu Naturschutz und Gesundheit: www.natgesis.de
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS): <http://www.bfs.de>
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR): www.bbr.bund.de/BBR/DE/Home/home_node.html
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/bbsr_node.html
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgung: www.bfe.bund.de/

- Sachverständigenrat für Umweltfragen: www.umweltrat.de/DE/DerSachverstaendigenratFuerUmweltfragen/dersachverstaendigenratfuerumweltfragen_node.html
- Materialien zur Umweltbildung auf den Seiten des Deutschen Bildungsservers (Gemeinschaftsservice von Bund und Ländern): www.bildungsserver.de/Umweltbildung-Umwelterziehung-706.html
BMEL, Informations- und Bildungsmaterial zum Ökolandbau und zur Biologischen Vielfalt:
 - <http://www.oekolandbau.de>
 - <http://www.oekolandbau.de/lehrer/>
 - <http://www.echtkuh-l.de>
- BMEL, www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Biologische-Vielfalt/biologische-vielfalt_node.html
- BMEL, Informationen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung: www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/Forst-Holzwirtschaft/Forstwirtschaft-node.html
- Informationssystem der BLE zur Biologischen Vielfalt: www.genres.de
- BMWi: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiewende.html>
- Bundesnetzagentur (BNetzA): www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Home/home_node.html
- BNetzA zum Stromnetzausbau: http://www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html
- Zur Förderung von Umweltverbänden:
 - www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/verbaendefoerderung/
 - <http://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foedern-beraten/verbaendefoerderung>
http://www.bfn.de/02_foerderung.html
- BMZ zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen: www.bmz.de/de/mitmachen/Schule
- BMZ zur Förderung entwicklungspolitischen Engagements: www.engagement-global.de

Informationsangebote der Länder:

Baden-Württemberg

- Allgemein: www.landesrecht-bw.de
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: <https://um.baden-wuerttemberg.de>
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/lubw>
- Umweltportal Baden-Württemberg: www.umwelt-bw.de/
- Allgemeine Informationen auch zu Umweltthemen: www.service-bw.de

Bayern

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: www.stmuv.bayern.de/
- Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de/index.htm

Berlin

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/

Brandenburg

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.279082.de und www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.285413.de

Bremen

- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Hamburg

- Behörde für Umwelt und Energie: www.hamburg.de/bue/

Hessen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: www.umweltministerium.hessen.de/
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <http://www.hlnug.de/start.html>

Mecklenburg-Vorpommern

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern: www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/

Niedersachsen

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: www.mu.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2138&psmand=10

Nordrhein-Westfalen

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: www.umwelt.nrw.de/

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: www.lanuv.nrw.de/Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: www.mueef.rlp.de/ministerium/

- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: www.lfu.rlp.de

Saarland

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland: www.saarland.de/ministerium_umwelt_verbraucherschutz.htm

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland: www.saarland.de/landesamt_umwelt_arbeitschutz.htm

Sachsen

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: www.smul.sachsen.de/smul/index.html

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: www.smul.sachsen.de/lfulg/index.html

Sachsen-Anhalt

- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt:

www.mlu.sachsen-anhalt.de/startseite-mlu/

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/

Schleswig-Holstein

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/v_node.html

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein:

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/llur_node.html

Thüringen

- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz: www.thueringen.de/th8/tmlfun/

- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: www.thueringen.de/th8/tlug/

Weitere Informationsangebote:

- Studie zum Umweltbewusstsein in Deutschland 2014 der Forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH sowie MARPLAN Media- und Sozialforschungsgesellschaft mbH im Auftrag des UBA: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbewusstsein-in-deutschland-2014>
- Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung: <http://www.umwelterziehung.de>
- Allgemeines Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) zur Aarhus-Konvention: <http://www.aarhus-konvention.de/>
- Online Plattform „Beteiligung in Umweltfragen“: www.ufu.de/de/projekte-umweltrecht/verbaende-beteiligung2.0/onlineplattform.html
- Informationen der Waldeigentümer (AGDW) zum Klimawandel: www.waldeigentuemmer.de/klimawandel
- Informationen der Industrie- und Handelskammern (IHKs): www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt
- Informationen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH): www.zdh.de/themen/wirtschaft-energie-umwelt/umweltpolitik-nachhaltigkeit.html

Artikel 4

VII. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen in Artikel 4 umsetzen.

Die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen sowie die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG wurden in Deutschland für die Bundesebene durch das Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 umgesetzt. Auf Landesebene haben die Länder aus verfassungsrechtlichen Gründen in ihrem Kompetenzbereich jeweils eigene Gesetze erlassen:

- Umweltverwaltungsgesetz vom 25.11.2014, in Kraft getreten am 1.1.2015 (GBl. 2014, 592), zuletzt geändert: Anlage 5 durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793) Bayerisches Umweltinformationsgesetz vom 08.12.2006, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 11 geänd. (§ 1 Nr. 171 V v. 22.7.2014, 286) (BayUIG), i.V. m. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht vom 21. April 2016 (AllMBl. Nr. 7/2016, 1539) (UIGVV)

- Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2016 (GVBl. S. 434) (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG))
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 19]) (BbgUIG)
- Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG) vom 15. November 2005 (BremGBL. S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (Brem. GBl. S. 780).
- Hamburgisches Umweltinformationsgesetz vom 04.11.2005 (HmbUIG), zuletzt geändert am 01.02.2016 (HmbGVBl. S. 48)
- Hessisches Umweltinformationsgesetz vom 14.12.2006 (HUIG)
- Landes-Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) (LUIG M-V)
- Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr.31/2006 S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016 S. 94) (NUIG)
- Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (UIG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. November 2015 (GVBl. Nr. 14/2015, S. 383)
- Saarländisches Umweltinformationsgesetz vom 12.09.07, geändert durch Art.3 iVm Art.17 Gesetz Nr. 1721 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26.10.10 (Amtsbl_10,1406) (SUIG)
- Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. Nr. 7 vom 30.06.2006 S. 146 (SächsUIG))
- Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006 (UIG LSA)
- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 (IZG SH)
- Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10.10.2006, geändert am 13. März 2014, GVBl. S. 92, 94 (ThürUIG).

Die folgenden Ausführungen legen jeweils die Bundesregelung zugrunde und verweisen, soweit möglich, auf die – weitgehend identischen – Vorschriften im Landesrecht. Außerhalb der aufgeführten Vorschriften werden Informationsansprüche ferner für den Bereich von Verbraucherinformationen durch das Verbraucherinformationsgesetz und für allgemeine amtliche Informationen subsidiär auch durch die Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern gewährt.

Die Definitionen der relevanten Begriffe des Artikels 2 AK („Behörde“, „Informationen über die Umwelt“) finden sich in § 2 UIG¹³. Das Ausnahmekriterium „in gesetzgeberischer Eigenschaft handeln“ des Artikels 2 Absatz 2 AK wurde durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) 2012 und 2013 näher konkretisiert: Durch das Urteil des EuGH vom 14. Februar 2012 (Rs. C-204/09) und das nachfolgende Urteil des BVerwG vom 2. August 2012 (7 C 7.12) wurde geklärt, dass Ministerien, die bei Gesetzgebungsverfahren tätig werden, dem Ausnahmekriterium auf Zeit unterfallen können, nämlich solange das Gesetzgebungsverfahren andauert. Durch das Urteil des EuGH vom 18. Juli 2013 (Rs. C-515/11) wurde klargestellt, dass demgegenüber Ministerien dann nicht dem Ausnahmekriterium unterfallen, wenn sie durch den Erlass von Rechtsverordnungen – die stets auf einer gesetzlichen Ermächtigung basieren – tätig werden. Das Bundesrecht ist durch Gesetz vom 27. Oktober 2014 an die Rechtsprechung angepasst worden, die Rechtsänderung ist zum 6. November 2014 in Kraft getreten. Mit der neuen Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG wird verdeutlicht, dass oberste Bundesbehörden nur dann keine informationspflichtigen Stellen sind, „soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden“.

Gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf der EuGH-Urteile besteht auch in den meisten Ländern, sofern die Länderregelung nicht dynamisch auf die Bundesregelung verweist (Berlin, Sachsen-Anhalt) oder eine weitere Formulierung enthält (Bayern). Ein Großteil der Länder hat das Landesrecht bereits angepasst.¹⁴ In den übrigen Ländern sind Gesetzgebungsvorhaben eingeleitet (Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein) oder in der unmittelbaren Vorbereitung durch die Landesregierung (Thüringen).

- (a) Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 AK hat nach § 3 Absatz 1 UIG¹⁵ jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Gemäß § 3 Absatz 2 UIG¹⁶ kann dieser Zugang durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in

¹³ Auf Landesebene § 2 LUIG B-W und § 3 Absatz 1 LUIG B-W i.V.m. § 2 Absatz 3 und 4 UIG; Artikel 2 BayUIG i.V.m. UIGVV; § 18a IFG Bln i.V.m. § 2 UIG; § 2 BbgUIG und § 1 BbgUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 BremUIG und § 1 Absatz 2 BremUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Absatz 2 HmbUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 HUIG; § 2 LUIG M-V und § 3 LUIG M-V i.V.m. § 2 Absatz 3 und 4 UIG; § 2 NUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Absatz 2 UIG NRW und § 2 UIG NRW i.V.m. § 2 UIG; § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 LTranspG RPF; § 2 SUIG; § 3 SächsUIG; § 1 Absatz 3 UIG LSA i.V.m. § 2 UIG; § 2 IZG SH; § 2 ThürUIG.

¹⁴ Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

¹⁵ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 1 BayUIG, § 3 Absatz 1 HUIG, § 2 S. 1 UIG NRW, § 2 Absatz 2 LTranspG RPF, § 3 Absatz 1 SUIG, § 4 Absatz 1 SächsUIG, § 3 IZG SH, § 3 Absatz 1 ThürUIG.

¹⁶ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 2 BayUIG, § 3 Absatz 2 HUIG, § 12 Absatz 1 LTranspG RPF, § 3 Absatz 2 SUIG, § 4 Absatz 2 SächsUIG, § 5 Absatz 1 IZG SH, § 3 Absatz 2 ThürUIG.

sonstiger Weise (z.B. durch Übermittlung von Kopien) eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Sind die Informationen bereits öffentlich zugänglich, so kann die Behörde hierauf verweisen.

- (b) Die Fristvorgaben in Artikel 4 Absatz 2 AK werden sichergestellt durch § 3 Absatz 3 UIG¹⁷, wonach Umweltinformationen spätestens binnen eines Monats oder im Fall von umfangreichen und komplexen Informationen ausnahmsweise binnen zwei Monaten zugänglich gemacht werden müssen.
- (c) Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen sind in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absätze 3 und 4 AK in den stets eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen der §§ 8 und 9 UIG¹⁸ abschließend geregelt. Zu den schutzwürdigen öffentlichen Belangen nach § 8 UIG gehören insbesondere die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutende Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen^{19 20} und laufende Gerichtsverfahren. Ablehnungsgründe können ferner dann eingreifen, wenn Anträge offensichtlich missbräuchlich oder zu unbestimmt sind, sich auf interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen oder noch nicht fertig gestelltes Material beziehen oder wenn die Behörde nicht über die beantragten Informationen verfügt. Während des Berichtszeitraums hat das Bundesverwaltungsgericht den Ablehnungsgrund der „internationalen Beziehungen“ konkretisiert: Mit Urteil vom 29. Juni 2016 hat das Gericht entschieden, dass zu den „internationalen Beziehungen“ nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG nicht nur zwischenstaatliche

¹⁷ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Absatz 3 BayUIG, § 3 Absatz 3 HUIG, § 12 Absatz 2 LTranspG RPF, § 3 Absatz 3 SUIG, § 7 Absatz 1 SächsUIG, § 5 Absatz 2 IZG SH, § 3 Absatz 3 ThürUIG.

¹⁸ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 7 und 8 BayUIG, §§ 7 und 8 HUIG, §§ 14, 15 und 16 LTranspG RPF, §§ 8 und 9 SUIG, §§ 5 und 6 SächsUIG, §§ 9 und 10 IZG SH, §§ 8 und 9 ThürUIG.

¹⁹ Durch das bereits erwähnte Urteil des BVerwG vom 2. August 2012 (7 C 7.12) wurde zudem geklärt, dass im Einzelfall für bestimmte Informationen ein fortdauernder Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen auch nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens bestehen kann.

²⁰ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 4 Absatz 3 BayUIG, § 4 Absatz 4 HUIG, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 LTranspG RPF, § 8 Absatz 1 SUIG, § 7 Absatz 3 SächsUIG, § 9 Absatz 1 IZG SH, § 4 Absatz 3 ThürUIG.

Beziehungen gehören, sondern auch solche zu anderen Völkerrechtssubjekten wie internationalen oder supranationalen Organisationen einschließlich der Europäischen Union.²¹ In einem weiteren Verfahren äußerte sich das Gericht zur Frage, wann ein Antrag „offensichtlich missbräuchlich“ ist und daher abgelehnt werden kann.²²

Zu den schutzwürdigen privaten Belangen zählen gemäß § 9 UIG personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (ausgenommen Informationen über Emissionen). Schließlich dürfen Umweltinformationen, die Dritte ohne Bestehen einer Rechtspflicht übermittelt haben, grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden. Dabei ist jeweils gewährleistet, dass in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 4 a. E. AK Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes dennoch Erfolg haben, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt oder – in den Fällen des § 9 UIG – die Betroffenen zugestimmt haben. Insoweit findet im konkreten Einzelfall stets eine Interessenabwägung statt.

- (d) Artikel 4 Absatz 5 AK wird durch § 4 Absatz 3 UIG²³ aufgegriffen. Danach hat eine informationspflichtige Stelle, soweit ihr bekannt ist, wo die Daten vorhanden sind, den Antrag entweder an die zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Antragsteller eine Abgabennachricht zu erteilen oder den Antragsteller auf diejenige Stelle hinzuweisen, die über die beantragten Informationen verfügt.
- (e) § 5 Absatz 3 UIG²⁴ gewährleistet, dass bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 8, 9 UIG in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 AK die jeweils nicht vom Ablehnungsgrund betroffenen Teile zugänglich gemacht werden, sofern es möglich ist, die betroffenen Teile auszusondern (z.B. durch Schwärzung).

²¹ BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2016, 7 C 32.15, Rn. 9 ff.

²² BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 7.14, [noch nicht veröffentlicht].

²³ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 4 Absatz 3 BayUIG, § 4 Absatz 4 HUIG, § 11 Absatz 3 LTranspG RPF, § 4 Absatz 3 SUIG, § 7 Absatz 3 SächsUIG, § 4 Absatz 3 IZG SH, § 4 Absatz 3 ThürUIG.

²⁴ Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Absatz 3 BayUIG, § 6 Absatz 3 HUIG, § 12 Absatz 2 LTranspG RPF, § 5 Absatz 3 SUIG, § 8 Absatz 3 SächsUIG, § 6 Absatz 3 IZG SH, § 5 Absatz 3 ThürUIG.

- (f) Die Form- und Fristenfordernisse für die Ablehnung von Anträgen aus Artikel 4 Absatz 7 AK werden durch § 5 Absatz 1 UIG²⁵ umgesetzt. Danach gilt für die Ablehnung die Ein- bzw. Zwei-Monatsfrist des § 3 Absatz 3 Satz 2 UIG. Schriftliche Anträge sind schriftlich zu bescheiden, auf Verlangen der antragstellenden Person ist die Ablehnung auch elektronisch zu übermitteln.
- (g) Artikel 4 Absatz 8 AK wird für die Bundesebene durch § 12 UIG und die Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) umgesetzt. Diese Verordnung enthält in der Anlage ein ausführliches Verzeichnis der möglicherweise bei der Übermittlung von Umweltinformationen anfallenden Gebühren und Auslagen, wobei diese nicht prohibitiv wirken dürfen. Die erhobene Gebühr darf eine Höhe von 500 Euro nicht überschreiten. Die Akteneinsicht vor Ort, mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (auch bei Herausgabe weniger Duplikate) sowie die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) sind danach gebührenfrei. Entsprechende Regelungen haben die Länder erlassen.

VIII. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 4.

Die von den Behörden vorzunehmende Einschätzung, ob Unternehmensdaten schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, und die stets durchzuführende Abwägung zwischen dem privaten Geheimhaltungsinteresse und dem kollidierenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe kann im Einzelfall zu schwierig zu treffenden Entscheidungen führen. Aus sehr umfangreichen UIG-Anträgen sowie aus der notwendigen Anhörung Dritter kann sich das Problem ergeben, dass die vorgegebenen kurzen Bearbeitungsfristen im Einzelfall nicht eingehalten werden können. Dies betrifft insbesondere Anträge, mit denen Zugang zu Umweltinformationen verlangt wird, die vertrauliche personenbezogene Daten einer großen Anzahl von Einzelpersonen enthalten, oder bei denen in großem Umfang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter zu prüfen sind (z.B. Antragsunterlagen aus Genehmigungsverfahren). Die Bearbeitung solcher UIG-Anträge kann auch die Arbeitsfähigkeit einer informationspflichtigen

²⁵ Entsprechend anwendbar i. V. m. § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Absatz 1 und 2 BayUIG, § 6 Absatz 1 und 2 HUIG, § 12 Absatz 3 LTranspG RPF, § 5 Absatz 1 SUIG, § 8 Absatz 1 SächsUIG, § 6 Absatz 1 und 2 IZG SH, § 5 Absatz 1 ThürUIG.

Stelle berühren.²⁶ Zur oft schwierigen Beurteilung von Fragen des Urheberrechtsschutzes hat das BMUB ein Rechtsgutachten erstellen lassen.²⁷

IX. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Konventionsbestimmungen über den Informationszugang, z.B. Statistiken über die Anzahl der Anträge, der Ablehnungen und deren Gründe.

Eine statistische Erfassung der Informationszugangsanträge findet nicht statt. Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen haben die Bestimmungen über den Informationszugang keine erhöhten Zuweisungen von Personal- oder Sachmitteln an die Behörden erforderlich gemacht; die Anzahl der abgelehnten Anträge ist verhältnismäßig gering. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung beim UIG – mit einem besonderen Blick auf das Fachrecht im Bereich Strahlenschutz und Anlagensicherheit – wurde im Auftrag des BMUB eine Arbeitshilfe erarbeitet, auf deren Grundlage informationspflichtige Stellen interne UIG-Leitfäden entwickeln können.²⁸ Die praktische Anwendung des Umweltinformationsrechts nach den Neuregelungen in Bund und Ländern seit 2005 wurde auch in Studien des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) untersucht.²⁹

Im Sommer 2016 hat das UBA in Zusammenarbeit mit dem BMUB ein Forschungsprojekt zur Evaluation des UIG initiiert. Der Titel des Projekts lautet „Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) - Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen“. Das Forschungsvorhaben soll Anfang 2019 abgeschlossen sein.

²⁶ Z.B. muss BMUB bei einem UIG-Antrag u.a. über die Herausgabe von ca. 450 Stellungnahmen entscheiden, die Dritte zu Rechtssetzungsvorhaben abgegeben hatten. Im Rahmen der Anhörung wurden alle Drittbetroffenen angeschrieben, wobei Viele der Herausgabe ihrer Stellungnahmen widersprochen haben und ggf. gerichtlichen Eilrechtsschutz für den Fall der vorgesehenen Herausgabe in Anspruch nehmen werden.

²⁷ Bernhard Wegener, „Zum Verhältnis des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen zum Urheberrecht“, 2010, www.bmub.bund.de/bmub/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/zum-verhaeltnis-des-rechts-auf-freien-zugang-zu-umweltinformationen-zum-urheberrecht/.

²⁸ Thomas Schomerus, „Informationsansprüche im Atom- und Strahlenschutzrecht“, http://do-ris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-201011233819/3/BfS_2010_3608S70001.pdf.

²⁹ Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU), 2008, „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Eine Evaluation aus Bürgersicht anhand der Methode der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung“, Berlin 2008 sowie, 2012, „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Empirische Evaluation als retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung“, Berlin 2013.

Durch die in einigen Ländern eingeräumte Möglichkeit der Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz³⁰ konnten in der Vergangenheit fehlerhafte (Teil-)Ablehnungen im Nachgang zu Gunsten des Informationszugangs korrigiert werden.

X. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationen des BMUB zum Zugang zu Umweltinformationen: www.bmub.bund.de/themen/umweltinformation-bildung/umweltinformation/zugang-zu-umweltinformationen/
- Informationen des UBA:
 - www.umweltbundesamt.de/daten/umweltdaten/jsp/index.jsp
 - www.umweltbundesamt.de/en/access-to-environmental-information
- Angebot des BfN zu Karten, Daten, und kostenlosen Publikationen: www.bfn.de/0501_db.html
- Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU): www.umweltinformationsrecht.de/
- Geoportal Deutschland: www.geoportal.de
- GovData – Datenportal für Deutschland, u.a. auch Daten zu Umwelt und Klima: www.govdata.de/
- Siehe auch die Links zu Abschnitt XIV.

Artikel 5

XI. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen in Artikel 5 umsetzen.

Auch die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen werden in Deutschland in erster Linie durch die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder umgesetzt. Daneben unterstützen auch die Geodatenzugangs- und Geodateninfrastrukturgesetze von Bund und Ländern die Verbreitung raumbezogener Umweltinformationen.

³⁰ Vgl. z.B. § 13 IZG-SH.

- (a) Entsprechend Artikel 5 Absatz 1 AK stellt § 7 Absatz 3 UIG sicher, dass alle bei einer oder für eine informationspflichtige Stelle zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sein sollen³¹. Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen nach § 10 Absatz 5 UIG³² sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten.
- (b, e, g) In Umsetzung von Artikel 5 Absätze 2, 5 und 7 AK sieht § 10 Absatz 1 UIG³³ vor, dass die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt informieren. Im Rahmen dieser aktiven Informationspflicht sind sie gehalten, Umweltinformationen zu verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Nach § 10 Absatz 2 UIG gehören dazu zumindest der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen sowie von Gemeinschafts- und nationalen Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt sowie Berichte über den Stand ihrer Umsetzung, Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken können, Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen von Umweltauswirkungen nach dem UVPG.
- (c) Nach § 10 Absatz 3 UIG³⁴ soll die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen,

³¹ Entsprechend anwendbar i. V. m § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 5 Absatz 3 BayUIG, § 5 Absatz 3 HUIG, § 4 Absatz 3 LTranspG RPF, § 7 Absatz 3 SUIG, § 11 Absatz 3 SächsUIG, § 8 Absatz 2 IZG SH, § 7 Absatz 3 ThürUIG.

³² Entsprechend anwendbar i. V. m § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 5 BayUIG, § 10 Absatz 5 HUIG, § 7 Absatz 2 LTranspG RPF, § 10 Absatz 5 SUIG, § 12 Absatz 4 SächsUIG, § 11 Absatz 4 IZG SH, § 10 Absatz 5 ThürUIG.

³³ Entsprechend anwendbar i. V. m § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 1 und 2 BayUIG, § 10 HUIG, § 7 Absatz 2 LTranspG RPF, § 10 Absatz 1 und 2 SUIG, § 12 SächsUIG, § 11 Absatz 1 IZG SH, § 10 ThürUIG.

³⁴ Entsprechend anwendbar i. V. m § 3 Absatz 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Absatz 2 BremUIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 5 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Absatz 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Absatz 3 BayUIG, § 10 HUIG, §§ 8 und 5 Absatz 4 LTranspG RPF, § 10 Absatz 3 SUIG, § 12 SächsUIG, § 11 Absatz 3 IZG SH, § 10 ThürUIG.

soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Die Umweltinformationen des Bundes werden über die jeweiligen Webseiten der Behörden angeboten. Sofern es sich bei den Umweltinformationen um Geodaten – also Umweltdaten mit einem Raumbezug – handelt, werden diese aktiv über die nationale Geodateninfrastruktur, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam betriebene GDI-DE (Geodateninfrastruktur Deutschland), öffentlich verfügbar bereitgestellt. Die GDI-DE ist Teil der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE, Richtlinie 2007/2/EG). Als Zugangspunkt zur GDI-DE erlaubt es das Geoportal Deutschland³⁵, dezentral gehaltene Geodaten zu unterschiedlichen Themen und aus unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen zu suchen und zu visualisieren. Der Nutzer kann gefundene Geodaten auf interaktiven Karten im Internet anschauen und diese beliebig kombinieren.

- (d) Die Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts der Bundesregierung wird in § 11 UIG vorgeschrieben. Dieser Bericht wird regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren veröffentlicht und enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Den aktuellen „Umweltbericht 2015“ hat das Bundeskabinett am 21. Oktober 2015 beschlossen. Daneben machen sowohl Bund als auch Länder laufend Umweltdaten im Internet zugänglich (Web-Adressen s.u.); die entsprechenden Informationsangebote entwickeln sich auf allen Ebenen dynamisch. Einzelne Länder erstellen ergänzend eigene Umweltberichte.³⁶
- (f, h) Die Information von Verbrauchern nach Artikel 5 Absatz 6 und 8 AK über die Umweltauswirkungen von Produkten wird zum einen durch Produktkennzeichnungspflichten, die für einzelne relevante Bereiche im europäischen und deutschen Recht vorgesehen sind, und zum anderen durch freiwillige Maßnahmen, wie z.B. durch verschiedene Umweltzertifikate/-Kennzeichnungen, sichergestellt. So vergibt die RAL-gGmbH im Zusammenwirken mit den in der „Jury Umweltzeichen“ vertretenen Organisationen und Ländern sowie dem UBA das Umweltzeichen „Blauer Engel“ des BMUB. Für unverarbeitete Agrarerzeugnisse und Lebensmittel besteht die Möglichkeit der Produktkennzeichnung mit dem staatlichen Bio-Siegel nach der EU-Öko-Verordnung Nr. 834/2007. Dies nutzten und nutzen 4.737 Unternehmen für 74.737 Produkte (Stand: 30. September 2016). Die gesetzlich vorgeschriebene Registrierung

³⁵ www.geoportal.de.

³⁶ Z.B. § 5 BremUIG im Abstand von nicht mehr als 4 Jahren, zuletzt 2015.

der Verwendung des Bio-Siegels erfolgt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Überwachung ist in das System öffentlicher und privater Kontrollen integriert. Die zuletzt im Jahre 2009 novellierte Öko-Audit-Verordnung Nr. 1221/2009 der EG fördert daneben durch das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem EMAS eine Veröffentlichung von umweltbezogenen Daten auch mit Blick auf den Produktionsprozess. Im Mai 2016 waren EU-weit 9271 Standorte, davon in Deutschland 2047, EMAS-registriert.

- (i) Im Oktober 2009 ist das PRTR-Protokoll (Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten, darunter Deutschland, verpflichten sich damit, nationale Schadstoffregister aufzubauen, mit deren Hilfe den Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, sich über das Internet einfach und schnell über Umweltdaten einer Betriebseinrichtung, z.B. aus der Nachbarschaft, zu informieren.

Deutschland hat das PRTR-Protokoll durch das Ratifikationsgesetz vom 13. April 2007 sowie durch das Aus- und Durchführungsgesetz vom 6. Juni 2007, das die notwendigen Bestimmungen sowohl für die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen PRTR als auch für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen PRTR (E-PRTR-VO) enthält, umgesetzt. Entsprechend Artikel 5 Absatz 9 AK werden Daten zu Emissionen bzw. Freisetzungen und Verbringungen in Deutschland seit Juni 2009 im Internet über das Register PRTR-Deutschland veröffentlicht. Im November 2011 wurde das Portal grundlegend überarbeitet und in „www.thru.de“ umbenannt. Das deutsche Portal stellt transparente und frei zugängliche Umweltinformationen aus Industriebetrieben sowie für Emissionen aus diffusen Quellen (etwa des Verkehrs, der Haushalte und der Landwirtschaft) zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt wird bei der Gestaltung des Portals auf die Informationsbedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern gelegt.

In Deutschland ist Berichterstattung zum PRTR im gesamten Prozess (von der Meldung der betroffenen Industriebetriebe bis zur Veröffentlichung) ausschließlich elektronisch organisiert: Die Betriebe melden ihre Freisetzungen und Verbringungen über ein gemeinsam von Bund und Ländern entwickeltes Datenerfassungssystem (BUBE-Online). In diesem System erfolgt auch die Qualitätssicherung der von den Betreibern berichteten Emissionen durch die zuständigen Behörden. Anschließend werden die Daten an das UBA übermittelt, das die Daten im Portal thru.de veröffentlicht und an die EU-Kommission zur Veröffentlichung im europäischen PRTR übermittelt. Thru.de bietet auch die Möglichkeit, für eigene Auswertungen den kompletten Datenbestand des deutschen PRTR als eigenständige Datenbank herunterzuladen. Zurzeit werden in thru.de Daten von knapp 5000 Betriebseinrichtungen veröffentlicht.

Sowohl BUBE als auch thru.de setzen auf die Nutzung von Open Source Software bzw. sind als Open Source Software veröffentlicht. Dadurch wird eine lizenzkostenfreie Nutzung der Komponenten auch für andere Staaten ermöglicht. Mittlerweile wird die Erfassungssoftware BUBE-online nach Anpassungsarbeiten auch in Mazedonien zur Datenerfassung im dortigen PRTR genutzt.

Weiterhin werden für die am Emissionshandel teilnehmenden ca. 2.000 Anlagen der Energiewirtschaft und der emissionsintensiven Industrie (Stand 2012), die etwa 50% der nationalen CO₂-Emissionen verursachen, entsprechend der europäischen Emissionshandelsrichtlinie jährliche CO₂-Emissionen erhoben. Die Daten werden sowohl individuell für die einzelnen Anlagen als auch in Form zusammenfassender Berichte veröffentlicht sowie aktiv mittels Pressearbeit und Direktmails an die interessierte Fachöffentlichkeit verbreitet.

XII. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 5.

XIII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Vorschriften über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen, z.B. Statistiken über die veröffentlichten Informationen.

Auf den Internetseiten des Bundesumweltministeriums gab es im Jahr 2012 über 55 Mio. Seitenabrufe und von Januar bis Mai 2013 wurden ca. 21 Mio. Internetseiten des BMU aufgerufen. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 353.136 Veröffentlichungen des Bundesumweltministeriums (Print-Medien) ausgeliefert, im Jahr 2015 waren es 163.865 Exemplare.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Betrieb des Umweltportals Deutschland 'PortalU' lief am 31.12.2014 aus. Das Angebot von PortalU wurde eingestellt. Die Umweltinformationen des Bundes werden seitdem hauptsächlich über die jeweiligen Webseiten der Behörden angeboten. Sofern es sich bei den Umweltinformationen um Geodaten – also Umweltdaten mit einem Raumbezug – handelt, werden diese aktiv über die nationale Geodateninfrastruktur, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam betriebene GDI-DE (Geodateninfrastruktur Deutschland), öffentlich verfügbar und kostenlos bereitgestellt. Als Zugangspunkt zur GDI-DE erlaubt es das

Geoportal Deutschland, dezentral gehaltene Geodaten zu unterschiedlichen Themen und aus unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen zu suchen und zu visualisieren. Der Nutzer kann gefundene Geodaten auf interaktiven Karten im Internet anschauen und diese beliebig kombinieren. (s. auch Abschn. XI. c)).

Neun Länder und der Bund nutzen auch weiterhin die PortalU zugrunde liegende Software 'InGrid' im Rahmen eines Projekts der 'Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme'³⁷:

- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen

Die Umweltinformationssysteme dieser Anbieter finden Sie hier:

- LUIS-BB – Das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg
- NUMIS - Das Niedersächsische Umweltinformationsportal
- SachsenPortalU - Das Umweltportal Sachsens
- Umweltportal Saarland
- MetaVer - Der Metadatenverbund Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg
- UIS-MV - Das Umweltinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern

Das Portal „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ bietet einen einfachen Zugang zu Daten und Dokumenten aus Bund, Ländern und Kommunen. Verantwortlich für den Betrieb des Portals ist seit Anfang 2015 die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData, die in der Finanzbehörde Hamburg angesiedelt ist. Das Portal befindet sich mittlerweile im Regelbetrieb und wurde im Januar 2016 einem

³⁷ www.ingrid-oss.eu.

grundlegenden Relaunch unterzogen. Zentraler Bestandteil ist ein Datenkatalog. Über dessen standardisierte Metadaten, d.h. eine einheitliche Beschreibung, sind die Daten und Dokumente einfach auffindbar und zugänglich. Die Metadaten verlinken auf das jeweilige Webangebot des Daten- oder Dokumentenbereitstellers.

XIV. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

Informationsangebote des Bundes:

- Geoportal Deutschland: www.geoportal.de
- GovData – Das Datenportal für Deutschland: www.govdata.de/
- BMUB, www.bmub.bund.de/service/publikationen/broschueren-bestellen/; Nationaler Dialogprozess nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster: <http://www.dialogprozess-konsum.de>
- BMUB, Umweltbericht der Bundesregierung 2015: www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen/umweltbericht_2015_bf.pdf
- BMUB zum Thema Umwelt und Gesundheit: www.bmub.bund.de/themen/gesundheit-chemikalien/gesundheit-und-umwelt/
- Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit (Beteiligung der Ministerien BMUB, BMG und BMELV): www.apug.de
- BfN, Datenbanken zu Naturschutzinformationen: www.bfn.de/0501_db.html
- BfN, Interaktive Kartendienste zu Schutzgebieten, Flussauen und Landschaften in Deutschland: www.bfn.de/0503_karten.html
- BfN, Umsetzung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt: www.biologischevielfalt.de
- BfN, Informationsangebot zu invasiven Arten. www.neobiota.bfn.de
- BfN, Nationaler FFH-Bericht: www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- BfN, Nationaler Vogelschutzbericht: www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html
- BfN, Indikatorenbericht zur nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: www.biologischevielfalt.de/indikatoren_nbs.html
- BfN, Informationen zum Meeresnaturschutz: www.bfn.de/0314_meeres-kuesten_naturschutz.html
- BfN, Informationsangebot zu Naturschutz und Gesundheit: www.natgesis.bfn.de
- Portal Thru.de (Daten und Informationen zu Freisetzungen und Verbringungen aus Industriebetrieben und diffusen Emissionen, darunter die Daten des deutschen PRTR): www.thru.de/
- Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund-Länder (GSBL): www.gsbl.de
- Webservice für die Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder: www.dioxindb.de/
- Umweltprobenbank des Bundes: umweltprobenbank.de

- Informationsangebot des UBA: Daten zur Umwelt – Umweltzustand in Deutschland: www.umweltbundesamt.de/daten#strap1/
- Fachdatenbank des Bundes und der Länder zum Vollzug der POP-Konvention: www.dioxindb.de/
- Geografisches Informationssystem Umwelt GISU: gis.uba.de/GISUcatalog/Start.do;jsessionid=D52D37D825A8970B9C18B96C13929EE1
- Informationen der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im UBA zum Emissionshandel, u.a. jährliche CO₂-Emissionen der teilnehmenden Unternehmen: www.dehst.de/DE/Emissionshandel/emissionshandel_node.html
- Informationen zur Öko-Audit-Verordnung (EMAS): www.bmub.bund.de/P399/; www.emas.de
- Informationen zum Umweltgutachterausschuss beim BMUB: www.emas.de; www.uga.de
- Datenbank der Umweltgutachter: www.dau-bonn.de
- Datenbank der EMAS-registrierten Organisationen: www.emas-register.de
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): www.bfr.bund.de/de/start.html
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH): www.bsh.de/de/index.jsp
- - BMG zum Thema Umwelt und Gesundheit: www.bmg.bund.de/glossar_begriffe/t-u/umwelt-und-gesundheit.html
- BMZ zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen: www.bmz.de/de/mitmachen/Schule/
- BMZ zur Förderung entwicklungspolitischen Engagements: www.engagement-global.de
- Geo-Portal des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zu Radioaktivitätsmessdaten: www.imis.bfs.de/geozg

Informationsangebote der Länder:

Baden-Württemberg

- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu aktiv verbreiteten Umweltinformationen: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/teilhabe-am-umweltschutz/linkliste/>
- Umweltportal Baden-Württemberg: www.umwelt-bw.de/themen
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) Baden-Württemberg: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- Energieatlas Baden-Württemberg: www.energieatlas-bw.de/
- Geoportal Baden-Württemberg: <http://www.geoportal-bw.de/>

Bayern

- Umwelt Objekt Katalog Bayern: www.uok.bayern.de/

Berlin

- Berliner Umweltatlas: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/
- Umweltinformationen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt: www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/

Brandenburg

- LandesUmwelt / VerbraucherInformationssystem Brandenburg (LUIS-BB): www.luis.brandenburg.de
- Brandenburgischer Umweltdatenkatalog: www.metaver.de

Bremen

- Bremer Umweltinformationssystem: <http://www.umwelt.bremen.de/>

Hamburg

- Hamburger Umweltinformationssystem: <http://www.hamburg.de/umwelt>
- Hamburger MetaDatenKatalog: www.metaver.de/

Hessen

- Umweltatlas Hessen: <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/index-ie.html>
- Hessisches Umweltportal: <https://umweltministerium.hessen.de>
- Liste der nach § 10 HUIG aktiv verbreiteten Umweltinformationen: <https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/umweltrecht-und-mitteilungen>

Mecklenburg-Vorpommern

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: www.lung.mv-regierung.de/

Niedersachsen

- Umweltdatenkatalog Niedersachsen: <http://numis.niedersachsen.de/>

Nordrhein-Westfalen

- NRW Umweltdaten vor Ort: www.uvo.nrw.de
- Umweltportal NRW: www.umweltportal.nrw.de

Rheinland-Pfalz

- Umweltportal Rheinland-Pfalz <http://www.portalu.rlp.de>

Saarland

- Umweltportal Saarland: <http://portalu.saarland.de/>
- Geoportal Saarland: <http://geoportal.saarland.de>

Sachsen

- Umweltportal Sachsen: www.PortalU.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

- Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt: www.umwelt.sachsen-anhalt.de
- Umweltdatenkatalog Sachsen-Anhalt): <http://metaver.de/>

Schleswig-Holstein

- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

Thüringen

- Umweltdatenkatalog Thüringen:
www.thueringen.de/th8/tlug/uw_bericht/2012/umwelt_raum/umweltdatenkatalog/index.aspx
- Umweltportal Thüringen: www.umweltportal.thueringen.de/servlet/is/811/

Sonstige Angebote:

- Umweltzeichen „Blauer Engel“: www.blauer-engel.de
- Informationen zu über 400 Labeln und Management-Standards: www.label-online.de
- Bio-Siegel: www.oekolandbau.de/bio-siegel/

Artikel 6

XV. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 6 umsetzen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 AK war im deutschen Recht bereits traditionell weitgehend geregelt, so dass im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der AK und der europäischen Richtlinie 2003/35/EG nur noch geringfügige Anpassungen durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 erforderlich waren. Ferner ist im Kontext darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit 2002 Vertragspartei der Espoo-Konvention (UN ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) ist.

(a)

- (i) Ein großer Teil der in Anhang I der AK genannten Vorhaben unterliegt nach deutschem Recht dem Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), konkretisiert durch die 9. BImSchV. Dieses Verfahren stellt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach den Maßstäben des Artikels 6 AK sicher.

Für die Genehmigung von Kernkraftwerken gilt Entsprechendes nach §§ 2a, 7 Atomgesetz i.V.m. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung sowie nach den Regelungen des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (StandAG).

Raumbedeutsame Fachplanungen und Infrastrukturvorhaben, wie z.B. der Bau von Flughäfen, Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Schnellstraßen, Wasserstraßen, Häfen, Deponien, Hochspannungsleitungen sowie Rohrfernleitungsanlagen, unterliegen dem so genannten Planfeststellungsverfahren, in dem ebenfalls eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 73 VwVfG). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zudem für die Aufstellung sämtlicher Bauleitpläne vorgesehen (§§ 3, 4a BauGB).

Daneben gewährleistet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Zulassung von Tätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen, die die Vorhaben des Anhangs I der AK einschließen, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das UVPG setzt dabei einen Mindeststandard, der immer dann zu beachten ist, wenn fachrechtliche Vorschriften hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleiben. Die Länder haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen inhaltlich dem UVPG des Bundes entsprechende Regelungen erlassen³⁸.

- (ii) Sowohl im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) als auch in Anlage 1 des UVPG sind genehmigungsbedürftige bzw. UVP-pflichtige Tätigkeiten aufgeführt, die nicht im Anhang I AK genannt werden. Sie unterliegen ebenfalls dem Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV bzw. §§ 5 ff. UVPG.

³⁸ So z.B. § 1 UVPG Bln; § 4 BremUVPG; § 1 Absatz 1 HmbUVPG; § 5 Absatz 1 LUVPG M-V; § 5 NUVPG; § 1 Absatz 1 UVPG NW; § 3 SaarUVPG; § 4 Absatz 3 SächsUVPG; §§ 9 und 12 LUVPG SH; § 4 ThürUVPG.

- (b) Das Beteiligungsverfahren ist z.B. in § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8 bis 12 der 9. BImSchV sowie in § 9 UVPG³⁹, der auf § 73 VwVfG verweist, näher ausgestaltet. Die Darstellung soll im Folgenden exemplarisch anhand dieser Normen erfolgen. Das Vorhaben ist der Öffentlichkeit zunächst ortsüblich bekanntzumachen (siehe z.B. § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 9 Absatz 1a UVPG). Die Öffentlichkeit ist in der Bekanntmachung insbesondere über Folgendes zu informieren: den Antrag einschließlich Art, Umfang und Standort des Vorhabens, die Art der möglichen Entscheidung, die zuständige Behörde, das vorgesehene Verfahren sowie Angaben zu Auslegungs- und Einwendungsfristen und zu einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 9 Absatz 1 der 9. BImSchV, § 9 Absatz 1a und 1b UVPG). Auf Grundlage des im Jahr 2013 in Kraft getretenen § 27a VwVfG sollen zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung öffentliche Bekanntmachungen sowie auszulegende Unterlagen auch auf der Website der zuständigen Behörde veröffentlicht werden. Derzeit erarbeitet die Bundesregierung eine Novelle des UVPG, die insbesondere der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU dient. Eine wesentliche Neuerung ist hierbei die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel und durch die Einrichtung zentraler UVP-Portale im Bund und in den Ländern.
- (c) Nach den deutschen Rechtsvorschriften sind die Unterlagen mindestens für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde und falls erforderlich an anderen geeigneten Stellen, z. B. in den betroffenen Kommunen, zur Einsicht auszulegen; die Öffentlichkeit kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.
- (d) Nach den deutschen Rechtsvorschriften ist die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens zu dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem die Antragsunterlagen für das Vorhaben nach Auffassung der zuständigen Behörde vollständig sind. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gehört dazu u.a. auch die nichttechnische Zusammenfassung der Unterlagen. Damit ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit eine ausreichende Grundlage für eine effektive Beteiligung hat. Zu diesem Zeitpunkt ist auch noch keine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens getroffen worden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht ferner die

³⁹ Die Zitierung entspricht dem UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 geändert worden ist. Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der UVP-Richtlinie erarbeitet die Bundesregierung derzeit eine Novelle des UVPG, die auch eine Neunummerierung der Paragraphen zur Folge haben wird.

Möglichkeit, dass im Einzelfall Sachverständige, betroffene Gemeinden, Nachbarstaaten, anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte – also auch Teile der Öffentlichkeit – bereits beim Scoping-Termin, d.h. bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP, von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden.

Entsprechend des 2013 neu eingeführten § 25 Absatz 3 VwVfG sollen die Behörden bei der Planung von Vorhaben mit nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten außerdem darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele des Vorhabens, die Mittel zur Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet, damit diese Gelegenheit hat, sich zu äußern und das Vorhaben zu erörtern (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

In dem speziellen Verfahren zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle findet eine noch weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Regelungen der §§ 9 und 10 StandAG statt. Verpflichtend sind danach Bürgerdialoge und Bürgerversammlungen sowie eine Unterrichtung z.B. über das Internet über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen verbunden mit der Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

- (e) Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 AK hat das deutsche IMPEL-Projekt „Informelle Lösungen von nachbarschaftlichen Umweltkonflikten im Dialog“ geleistet, das Informations-, Anwendungs- und Evaluierungsmöglichkeiten für freiwillige mehrseitige Dialogverfahren zur Konfliktlösung bei Standorten mit Nachbarschaftsbeschwerden aufgezeigt hat.
- (f) Die in Artikel 6 Absatz 6 AK aufgeführten Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen werden z.B. in § 4a der 9. BImSchV bzw. § 6 UVPG aufgegriffen.
- (g) Mindestens die betroffene Öffentlichkeit hat nach den nationalen Rechtsvorschriften immer die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben bei der zuständigen Behörde zu erheben. Das deutsche Recht sieht aber auch Verfahren mit Jedermann-Beteiligung vor, z. B. § 10 Abs. 3 BImSchG; hier ist die Ermittlung, wer zur betroffenen Öffentlichkeit gehört, entbehrlich.
- (h) Nach Ermittlung der notwendigen Tatsachen und Einbeziehung aller Akteure muss die Behörde auf der Basis des Gesamtergebnisses des Verwaltungsverfahrens, einschließlich des Resultats

der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine rechtmäßige Entscheidung treffen. Die angemessene Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der behördlichen Entscheidung wird z.B. bei Vorhaben, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, durch § 20 der 9. BImSchV, im Übrigen durch § 11 Satz 1 und § 12 UVPG gewährleistet. Die zuständige Behörde erarbeitet u.a. auf der Grundlage der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens, die wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge Berücksichtigung finden muss.

- (i) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung von der Zulassung oder Ablehnung eines Vorhabens informiert. Die Entscheidung wird mit Begründung zur Einsicht ausgelegt (vgl. z.B. § 21a der 9. BImSchV, § 9 Absatz 2 UVPG).
- (j) Die zuständigen Behörden haben nach den jeweils anwendbaren Umweltgesetzen die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu überwachen und erteilte Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen (siehe z.B. § 52 Absatz 1 bis 1b sowie § 52a BImSchG). Soweit erforderlich, kann dem Anlagenbetreiber durch eine nachträgliche Anordnung aufgegeben werden, eine Anlage nachzurüsten. § 17 Absatz 1a BImSchG schreibt in seiner seit 2013 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen) geltenden Fassung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei nachträglichen Anordnungen, die neue Emissionsbegrenzungen festlegen, vor.
- (k) Die Öffentlichkeit wird auch bei Entscheidungen über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt beteiligt: § 18 Absatz 2 Gentechnikgesetz (GenTG) ordnet ein Anhörungsverfahren an, das im Wesentlichen den Anforderungen von § 10 Absatz 3 bis 8 BImSchG entsprechen muss, soweit es sich nicht um Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren handelt. Einzelheiten des Anhörungsverfahrens ergeben sich aus der Gentechnik-Anhörungsverordnung. Die zuständigen Behörden haben die Durchführung des GenTG zu überwachen (§ 25 GenTG) und im Einzelfall Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das GenTG notwendig sind (§ 26 Absatz 1 GenTG). Über vollziehbare Anordnungen ist die Öffentlichkeit gem. § 28a GenTG zu unterrichten.

Das geltende deutsche Gentechnikrecht entspricht bereits den Anforderungen der Ersten Änderung der Aarhus-Konvention (sog. „Almaty Amendment“). Die Bundesrepublik Deutschland

hat das „Almaty Amendment“ mit völkerrechtlicher Wirkung am 20. Oktober 2009 angenommen.

XVI. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 6.

XVII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen verfügbar über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten oder über Entscheidungen, die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich Vorhaben der Landesverteidigung nicht anzuwenden.

Nach dem seit 1990 geltenden UVPG werden auch Verteidigungsvorhaben grundsätzlich von der UVP-Pflicht erfasst. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c AK können jedoch im Einzelfall Vorhaben der Verteidigung ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen werden, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen dies erfordern. Die Verordnung zur Durchführung des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben der Verteidigung (UVP-V Verteidigung) konkretisiert die Fälle, in denen von einer UVP abgesehen werden kann. Nach § 6 UVP-V Verteidigung ist ein Ausschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann möglich, wenn ein Vorhaben zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder für die Gaststreitkräfte unverzüglich realisiert werden muss oder ein Vorhaben für Maßnahmen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung im Rahmen von NATO-, EU- oder anderen internationalen Verpflichtungen unverzüglich realisiert werden muss. Nach § 5 kann die Beteiligung der Öffentlichkeit insoweit eingeschränkt werden, als Geheimhaltungsgründe dies erfordern. Von der Möglichkeit einer eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund nationaler Verteidigungszwecke wurde seit 1990 lediglich in zwei UVP-Fällen Gebrauch gemacht. Im Jahre 2012 war zunächst in einem weiteren Fall ein Ausschluss des UVPG vorgesehen; nach einem durchgeführten Rechtsbehelfsverfahren wurde darauf jedoch verzichtet und stattdessen eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

Im Berichtszeitraum stellte die weitere Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren ein wichtiges politisches Thema dar. Seit 2012 beschäftigt sich im Bundesumweltministerium eine

Unterabteilung im Bundesumweltministerium erstmals fachübergreifend mit dem Thema „Bürgerbeteiligung“, um das Thema in allen Fachbereichen stärker zu verankern und dadurch eine neue Beteiligungskultur zu fördern. Das für die Bürgerbeteiligung bei umweltrelevanten Großvorhaben zuständige Referat erarbeitet u.a. Grundsätze für qualitativ hochwertige Beteiligungsprozesse, auch mit Hilfe von Forschungsprojekten. Im Fokus steht dabei die Frage, wie die formellen Beteiligungsprozesse auf Grundlage des Art. 6 AK sinnvoll durch informelle Beteiligungsprozesse ergänzt werden können.

2015 haben das BMUB und UBA eine praxisrelevante Handreichung für Behörden für den Umgang mit einer zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben im Kontext der Verwirklichung der Energiewende veröffentlicht.⁴⁰

In Schleswig-Holstein wurden und werden zu einem frühen Zeitpunkt der Planung der Übertragungsnetze, deren Errichtung oder Ausbau für den Erfolg der Energiewende erforderlich sind, vom zuständigen Ministerium und dem Übertragungsnetzbetreiber verschiedene Dialogveranstaltungen angeboten, um die Akzeptanz für diese raumbedeutsamen Vorhaben zu steigern.

Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat wie oben geschildert (XV d.) auch im Rahmen des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (StandAG) Niederschlag gefunden. Im Juli 2016 hat die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfälle“ ihren Abschlussbericht vorgelegt.⁴¹ Die Kommission hat sich dabei insbesondere auf Auswahl- und Abwägungskriterien und eine umfassende Bürgerbeteiligung verständigt, mit denen in einem Auswahlverfahren der bestmögliche Standort für radioaktive Abfälle gefunden werden kann; die Bundesregierung wird diese Vorschläge sorgfältig prüfen. Direkt nach der Veröffentlichung des Endlagerberichts hat im Sommer 2016 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bericht der Endlagerkommission stattgefunden. Die Ergebnisse der Online-Kommentierung wurden am 28. September 2016 vom Umweltausschuss des Deutschen Bundestages gemeinsam mit den Mitgliedern der Endlagerkommission in einem öffentlichen Fachgespräch beraten.

⁴⁰ [www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/forschung/forschungs-und-entwicklungsberichte/?tx_cpsbmuforschung_pi1\[sField\]\[Fkz\]=&tx_cpsbmuforschung_pi1\[sField\]\[Title\]=Konfliktdialog&tx_cpsbmuforschung_pi1\[select-Box\]\[Categories\]=&tx_cpsbmuforschung_pi1\[selectBox\]\[BeginYear\]=&tx_cpsbmuforschung_pi1\[selectBox\]\[EndYear\]=](http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/forschung/forschungs-und-entwicklungsberichte/?tx_cpsbmuforschung_pi1[sField][Fkz]=&tx_cpsbmuforschung_pi1[sField][Title]=Konfliktdialog&tx_cpsbmuforschung_pi1[select-Box][Categories]=&tx_cpsbmuforschung_pi1[selectBox][BeginYear]=&tx_cpsbmuforschung_pi1[selectBox][EndYear]=).

⁴¹ www.bundestag.de/blob/434430/35fc29d72bc9a98ee71162337b94c909/drs_268-data.pdf.

Derzeit lässt das BMUB eine deutsche Übersetzung der „Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters“, die von der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur Aarhus-Konvention im Juni 2014 zur Kenntnis genommen worden ist, anfertigen. Die deutsche Übersetzung wird sodann den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

XVIII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationsangebot des BMUB:
 - <http://www.bmub.bund.de/buergerbeteiligung/>
 - www.bmub.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/aktuell/aktuell/6364.php
 - IMPEL-Projekt „Nachbarschaftsdialog“: www.bmub.bund.de/bmub/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/nachbarschaftsdialog-freiwilliges-instrument-zur-konfliktloesung/ und <http://impel.eu/?s=neighbourhood+dialogue>
 - UVP/SUP-Verfahren im KE-Bereich : www.bmub.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/internationales/uvpsup/
- Informationsangebot des UBA:
 - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligung
 - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen
- Informationsangebot des BMWi: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/buergerdialog.html
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html
- Informationen des BfN zu Agro-Gentechnik und Naturschutz: www.bfn.de/0301_gentechnik.html
- Informationsangebot des Naturschutzbundes Deutschland e.V.: <https://www.nabu.de/>
- Informationsangebot des UfU: www.aarhus-konvention.de/
- Informationsangebot des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Gentechnik: www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html
- Informationsangebot des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur biologischen Sicherheitsforschung im Bereich gentechnisch veränderter Pflanzen: https://www.bmbf.de/pub/Biologische_Sicherheitsforschung.pdf
- Informationsangebot zu neuen Entwicklungen im Bereich der Pflanzenforschung: www.pflanzenforschung.de/de/startseite/

Artikel 7

XIX. Nennen Sie die angemessenen praktischen und/oder sonstigen Vorkehrungen, die zur Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme getroffen wurden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme wurde gesetzlich sichergestellt durch die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG, die das europäische Recht u.a. an die Bestimmungen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren anpassen. Auf Bundesebene sind die Vorschriften durch folgende Gesetze umgesetzt worden:

- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005. Hierdurch wurden die SUP-Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme, in das bestehende UVPG eingefügt.
- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004, das durch Anpassung der bereits zuvor bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung die SUP-Richtlinie im Bereich der Bauleitpläne umgesetzt hat.
- Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006. Hierdurch wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EU-Rechts eingeführt, sofern diese nicht bereits nach der SUP-Richtlinie einer SUP bedürfen, wie z.B. Luftreinhaltepläne oder Abfallwirtschaftspläne.

Für Pläne und Programme auf Landesebene finden sich entsprechende Vorschriften im Landesrecht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach den SUP-Vorschriften im UVPG ähnlich wie bei der UVP durchgeführt (§ 14i UVPG verweist auf § 9 UVPG), ebenso die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 14j UVPG verweist auf § 9a UVPG).

Im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung sind der Öffentlichkeit zunächst relevante Informationen zur Beteiligung zu geben, die den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 AK entsprechen. Erforderlich ist weiterhin eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans oder Programms, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Unterlagen für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat (§ 14i Absatz 2 UVPG). Die Auslegungsorte sind so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die betroffene Öffentlichkeit hat während einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat beträgt, die Möglichkeit zur Äußerung. Hierdurch wird ge-

währleistet, dass die Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird oder ein Interesse am Entscheidungsprozess hat, sich eingehend mit dem Planungsverfahren auseinandersetzen und sich bereits in einem frühen Verfahrensstadium äußern kann. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung findet im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms eine angemessene Berücksichtigung (§ 14k UVPG).

Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Pläne und Programme, die unter das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz fallen, sowie für Bauleitpläne neben der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) vorgesehen. Nach dem BauGB ist für Bauleitpläne im Regelfall zudem eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bei der u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird (§ 3 BauGB).

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit Februar 2007 auch Vertragspartei des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) ist, das am 11. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Ferner ist Artikel 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erwähnen, der ebenfalls eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, einschließlich der Förderung einer aktiven Beteiligung, und durch § 83 Absatz 4 sowie § 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 umgesetzt wird. Ähnliche Vorschriften enthalten Artikel 9 und 10 der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie Artikel 19 der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, die durch § 79 bzw. § 45i WHG umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der nationalen Diskussion über eine Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland ist auf zwei spezielle Gesetze hinzuweisen, mit denen bei bestimmten wichtigen Planungs- und Zulassungsprozessen eine frühe und wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung bei gestuften Planungsverfahren eingeführt worden ist. Dies betrifft zum einen die Planung von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsstromleitungen durch das im Jahre 2011 geschaffene Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG; ergänzt durch Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) und zum anderen die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle durch das schon erwähnte, im Sommer 2013 in Kraft getretene Standortauswahlgesetz (StandAG).

XX. Erklären Sie, welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltbezogener Politiken bestehen.

Die Vorbereitung von umweltbezogenen Politiken, im Sinne von politischen Programmen oder Strategien, wird in Deutschland nicht nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt, in das die Öffentlichkeit einbezogen werden könnte; in geeigneten Fällen werden Stakeholder bei der Formulierung von Politiken involviert.

Insbesondere in der Nachhaltigkeitspolitik ist die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Erstellung der Fortschrittsberichte Praxis geworden. Bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren durch die Bundes- oder Landesregierungen, durch die Politiken in Gesetzen verankert werden sollen, besteht jedoch für eine qualifizierte Öffentlichkeit, insbesondere Verbände, die Möglichkeit, sich zu äußern und den Gesetzentwurf mit der Behörde zu erörtern. Dieses Beteiligungserfordernis ist z.B. in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien normiert. Zudem wird der Gesetzentwurf oft schon zu diesem frühen Zeitpunkt zur Information für die Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Dasselbe Verfahren gilt auch für den Erlass von Rechtsverordnungen. Zum Teil ist hierfür eine Beteiligung der betroffenen Kreise gesetzlich zwingend vorgeschrieben (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 8).

In der Umwelt- und Stadtentwicklungspolitik sind viele Entscheidungen zu treffen, die unterschiedlichste Interessen berühren und sich oft erheblich auf die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger auswirken. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde deshalb vereinbart, dass die Beteiligung der Bevölkerung an umweltpolitisch relevanten Themen gestärkt wird und dass im Bereich der Stadtentwicklung die Bürgerbeteiligung ausgebaut wird. Verschiedene Projekte haben gezeigt, wie wichtig die Beteiligung der Bevölkerung ist.

Auch das BMUB selbst führt Beteiligungsverfahren durch. Vor Erstellung des Entwurfs des Klimaschutzplans 2050 hat BMUB einen neunmonatigen Beteiligungsprozess durchführen lassen. Länder, Kommunen, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger wurden gebeten strategische Maßnahmen vorzuschlagen, um bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95% gegenüber 1990 zu senken. Das Ergebnis, ein Katalog mit 97 Maßnahmenvorschlägen, zu denen sich alle vier Zielgruppen positioniert hatten, wurde Mitte März 2016 Bundesumweltministerin Hendricks übergeben. Die Vorschläge wurden bei der Erstellung des Planentwurfs berücksichtigt.

Darüber hinaus beteiligte sich das BMUB an der weltweiten Bürgerbeteiligung „World Wide Views“. Am 6. Juni 2015 diskutierten rund 10.000 Menschen in insgesamt 96 Ländern zeitgleich an einem Tag zum Thema Klimaschutz. Auch in Berlin fand ein Klimadialog statt, der durch das BMUB gefördert wurde, bei dem 71 Bürgerinnen und Bürger diskutierten. Die Auswahl der Eingeladenen erfolgte per

Zufallsauswahl, um so ein möglichst vielfältiges Meinungsbild und einen gesellschaftlichen Querschnitt abzubilden. Die Ergebnisse wurden unmittelbar auf der UNFCCC-Nebenorgansitzung in Bonn, sowie bei der deutsch-französische Sitzung des Umweltausschusses des Bundestages am 11. Juni 2015 vorgestellt.⁴²

Ein weiterer bundesweiter Bürgerdialog wurde im Frühsommer 2015 im Rahmen der Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogrammes (ProgRess II) durchgeführt. Dieser Bürgerdialog fand sowohl online als auch offline statt und hatte zum Ziel, die alltagsweltliche Sicht zum Thema „Ressourcenschonend leben“ einzufangen. Die im Bürgerdialog entwickelten Lösungsansätze sind in ProgRess II eingeflossen. Zentrale Fragestellung war dabei: Was ist den Bürgerinnen und Bürgern für eine ressourcenschonende Zukunft besonders wichtig? Wo empfinden sie Handlungsbedarf? Welche Herausforderungen sehen sie? Neben den Bürgerwerkstätten wurde auch ein Onlinedialog durchgeführt. Anschließend wurden die einzelnen Ergebnisse zu einem „Bürgerratschlag“ zusammengeführt. Dieser wurde als Anhang zum Fortschrittsbericht ProgRess II aufgenommen.

Im Rahmen der Erarbeitung des dritten Umweltprogramms des BMUB wurde schließlich eine Bürgerbeteiligung mit sechs Bürgerräten und sechs Bürgerforen in verschiedenen deutschen Städten durchgeführt. Parallel fanden ein Onlinerat und ein Online-Umweltforum statt. Die Diskussionen und Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden als eigenständiges Kapitel in das neue Umweltprogramm des BMUB aufgenommen. Der Abschlussbericht wurde am 10. September 2016 der Bundesministerin überreicht.

XXI. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 7.

XXII. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten des Artikels 7.

Zur Unterstützung der Umsetzung der oben genannten rechtlichen Vorgaben des UVPG wurde mithilfe eines Forschungsprojekts ein Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung⁴³ entwickelt. Diese Arbeitshilfe

⁴² www.bmub.bund.de/P3930/.

⁴³ www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/sup_leitfaden_lang_bf.pdf.

trägt dazu bei, dass das Prüfverfahren, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, inhaltlich anspruchsvoll und effektiv durchgeführt wird.

Für bestimmte Plan- und Programmarten, wie z.B. die Bauleitplanung, wurden bereits mehrere Forschungsprojekte durchgeführt und Leitfäden erstellt. Eine Auswahl findet sich auf den unten angegebenen Internetseiten.

XXIII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/_node.html
- Informationsangebot des BMUB: www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/umweltpruefungen-uvpsup/kurzinfo/
- Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung: www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/umweltpruefungen-uvpsup/strategien-umweltpruefungen-uvp-sup-download/artikel/leitfaeden-zu-uvp-und-sup/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=881
- BMUB-Umweltdialog zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: www.bmu.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/erfolgskontrolle-und-weiterentwicklung/
- BMUB, Bürgerbeteiligung: www.bmub.bund.de/buergerbeteiligung
- Informationsangebot des UBA:
 - www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/beteiligung
 - <http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen>
- Internetseite der Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesellschaft e.V.), die auch eine Arbeitsgemeinschaft Strategische Umweltprüfung eingerichtet hat: <http://www.uvp.de/de/>
- Informationen des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: : <http://ffh-vp-info.de>
- Informationsangebot des BMWi:
 - www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/netze-und-netzausbau.html
 - www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/stromnetze-der-zukunft.html
- Informationsangebot der Bundesnetzagentur (BNetzA): www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html

- Informationsangebot der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):
www.bgr.bund.de/DE/Home/homepage_node.html
- Informationsangebot des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH):
www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Windparks/Literatur.jsp
- Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit: www.wm.mv-regierung.de/arbm/doku/PR_inhalt_Umweltpruefung.pdf

Artikel 8

XXIV. Beschreiben Sie, welche Bemühungen angestellt wurden, um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Umweltauswirkung haben können, zu fördern.

Das deutsche Umweltrecht sieht vor Erlass untergesetzlicher Rechtsvorschriften in weitem Umfang eine Beteiligung von Stakeholdern vor. Die beteiligten Kreise (von der Behörde auszuwählende Vertreterinnen und -vertreter insbesondere der Wissenschaft, der Umweltverbände und der sonstigen Betroffenen sowie der beteiligten Wirtschaft) werden regelmäßig vor Erlass exekutiver Vorschriften angehört, vgl. z.B. §§ 4 Absatz 1 Satz 3, 51 BImSchG, § 21 Absatz 4 UVPG, §§ 5, 20 BBodSchG, §§ 8, 68 KrWG, § 17 ChemG.

Generell sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsentwürfen als Teilelement der Gesetzesfolgenabschätzung eine Beteiligung von Verbänden bei der Vorbereitung von Entwürfen vor. Daneben werden Rechtsetzungsentwürfe zunehmend über das Internet mit Gelegenheit zu Stellungnahmen veröffentlicht. Für den Bereich der Länder gilt Entsprechendes. Beim Stromnetzausbau regelt ein Bundesgesetz die mehrfache „allgemeine“ Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Berichten (Szenariorahmenplan, Netzentwicklungsplan, Umweltbericht) die in dem Entwurf für das Bundesbedarfsplangesetz münden (vgl. §§ 12a ff EnWG).

In einigen Fällen kann sich nach deutschem Recht auch die „allgemeine“ Öffentlichkeit am Verfahren zum Erlass untergesetzlicher Vorschriften beteiligen. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit existiert z.B. nach Landesnaturschutzrecht bei der Ausweisung von Schutzgebieten⁴⁴, nach Landeswasserrecht z.B. bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und z.T. auch bei weiteren geschützten Gebieten⁴⁵ sowie nach Landes-Bodenschutzrecht bei der Festlegung von Bodenbelastungsgebieten⁴⁶.

XXV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 8.

XXVI. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Artikels 8.

XXVII. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- BMUB: www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/gesetze-verordnungen/
- BfN: www.bfn.de/0320_gesetzgebung.html und www.bfn.de/0320_landesgesetze.html
- BSH (im Auftrag der Bund/Länder-Kooperation) zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Berichten zur Umsetzung der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie: www.meeresschutz.info/
- BMWi zum Netzausbau: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/netze-und-netzausbau.html
- BMWi zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim Netzausbau: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Netze-und-Netzausbau/stromnetze-der-zukunft.html
- Informationsangebot der BNetzA: www.netzausbau.de/cln_1931/DE/Home/home_node.html
- Informationsangebot der Übertragungsnetzbetreiber: www.netzentwicklungsplan.de/

Artikel 9

XXVIII. Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten aus Artikel 9 umsetzen.

⁴⁴ Vgl. z.B. § 74 Absatz 2 NatSchG B-W, § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG, § 15 Absatz 2 NatSchAG M-V; § 19 Absatz 2 LNatSchG SH.

⁴⁵ Vgl. z.B. §§ 41 und 58 BremWG; § 91 Absatz 1 NWG, § 122 Absatz 2 LWaG M-V, § 130 Absatz 2 SächsWG; § 124 Absatz 2 LWG SH.

⁴⁶ Vgl. z.B. §§ 7 ff. BremBodSchG.

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG steht in Deutschland jeder Person, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu den unabhängigen Gerichten offen. Das Verfahren bestimmt sich im Wesentlichen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(a)

- (i) § 6 UIG⁴⁷ hat auf Bundesebene die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die ihrerseits Artikel 9 Absatz 1 AK übernommen hat, umgesetzt. Gemäß § 6 Absatz 1 UIG des Bundes steht für Streitigkeiten nach dem UIG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Länder haben in ihren Rechtsvorschriften Entsprechendes vorgesehen.
- (ii) Hinsichtlich der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 AK vorgesehenen zusätzlichen Möglichkeit des Zugangs zu einem schnellen, nicht kostenaufwändigen Überprüfungsverfahren differenziert § 6 UIG danach, ob es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung oder um eine Person des Privatrechts handelt. Gegen die Ablehnung eines Informationsgesuches durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung besteht die Möglichkeit der Durchführung eines verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens gemäß §§ 68 ff. VwGO. Dies gewährleistet eine nochmalige Kontrolle durch eine andere Stelle, nämlich die Widerspruchsbehörde, oder in den Fällen, in denen die Ablehnungsentscheidung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde stammt, durch diese selbst. Bei einer Ablehnung durch eine informationspflichtige Person des Privatrechts kann der Antragsteller nach § 6 Absatz 3 und 4 UIG eine Überprüfung der Ablehnung durch die informationspflichtige Stelle verlangen.
- (iii) § 121 Nummer 1 VwGO normiert ausdrücklich die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile für die Beteiligten, mithin auch für die beklagte Behörde. Zudem ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 3 GG, die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.
Nach § 117 Absatz 1 Satz 2 VwGO sind Urteile der Verwaltungsgerichte schriftlich abzufassen. Wird ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformation von der informationspflichtigen Stelle abgelehnt, so hat die Ablehnung dann in Schriftform zu erfolgen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder der Antragsteller dies begehrt, § 5 Absatz 2 UIG.

⁴⁷ § 4 LUIG B-W; Artikel 9 BayUIG; § 3 BbgUIG; § 1 HmbUIG i.V.m. UIG; § 9 HUIG; § 4 UIG M-V; § 4 NUIG; § 3 UIG NRW; § 6 LUIG RPF; § 6 SUIG; § 9 SächsUIG; § 2 UIG LSA; § 7 IZG SH; § 6 ThürUIG.

- (b) In Übereinstimmung mit dem GG hat jede Person, die die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch eine behördliche Entscheidung geltend macht, Zugang zu einem Gericht, § 42 Absatz 2 VwGO. Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention sowie die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG wurden durch Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 2 Absatz 1 UmwRG können gemäß § 3 UmwRG anerkannte oder als anerkannt geltende inländische oder ausländische Vereinigungen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Voraussetzungen nach derzeit noch geltendem UmwRG sind, dass die Vereinigung geltend macht, dass
- (1) die angegriffene Entscheidung der Behörde Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können,⁴⁸
 - (2) sie durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist und
 - (3) sie zur Beteiligung an einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG berechtigt war und sie sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Sache geäußert hat oder ihr dies entgegen den Rechtsvorschriften verwehrt wurde.

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK hat mit Beschluss V/9h vom 2. Juli 2014 die Entscheidung des Überprüfungsausschusses der AK vom 20. Dezember 2013 (ACCC/C/2008/31) bestätigt, wonach die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 AK (und Artikel 9 Absatz 3 AK, dazu sogleich unter (c)) im deutschen Recht in einem Punkt völkerrechtswidrig ist. Daher muss im Anwendungsbereich des Artikels 9 Absatz 2 AK die Einschränkung der Rügebefugnis auf „Vorschriften, die dem Umweltschutz dienen“, entfallen. Die Bundesregierung hat hierzu am 22. Juni 2016 einen Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen, der diese Vorgabe umsetzt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren; die gesetzlichen Änderungen sollen noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Überdies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14) festgestellt, dass die deutschen Regelungen zur Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren eine Beschränkung darstellen, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92 und

⁴⁸ Das früher zusätzliche Kriterium des § 2 Absatz 1 Nummer 1 UmwRG für Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Umweltvereinigungen, nach dem die angegriffene Entscheidung „*Rechtsvorschriften widerspricht, die ... Rechte Einzelner begründen* .. " stand nach dem Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) nicht im Einklang mit dem Recht der EU; das UmwRG wurde Anfang 2013 entsprechend angepasst.

Artikel 25 der Richtlinie 2010/75 keine Grundlage gibt. Die entsprechenden Regelungen des deutschen Rechts werden daher durch den aktuellen Gesetzentwurf zur Novellierung des UmwRG ebenfalls gestrichen. Künftig ist – wie vom EuGH ausdrücklich zugelassen – ein Ausschluss von Einwendungen nur noch dann möglich, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Gerichtsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Das UmwRG gilt nach seinem § 1 Absatz 1 für alle Rechtsbehelfe gegen die dort aufgezählten Entscheidungen⁴⁹ und deckt damit alle Vorhaben nach Anhang I der AK ab bzw. geht partiell darüber hinaus; § 1 Absatz 1 UmwRG wird dabei entsprechend dem Beschluss der 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK durch den aktuellen Gesetzentwurf erweitert (vgl. oben und unter Punkt (c)). Ferner eröffnet § 1 Absatz 1 UmwRG einen Rechtsbehelf auch für den Fall, dass eine Entscheidung über ein durchgeführtes bzw. laufendes Vorhaben entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist.

Eine Vereinigung kann grundsätzlich nur dann gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn sie zuvor anerkannt wurde. Nach § 2 Absatz 2 UmwRG kann auch eine Vereinigung, die nicht anerkannt wurde, Rechtsbehelfe i. S. d. § 2 Absatz 1 UmwRG einlegen, wenn sie gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UmwRG bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat (Nummer 2) und über eine Anerkennung aus Gründen, die die Vereinigung nicht zu vertreten hat, noch nicht entschieden ist (Nummer 3). Insbesondere für ausländische Umweltvereinigungen besteht eine Sonderregelung, nach der das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 3 gesetzlich vermutet wird (§ 2 Absatz 2 Satz 2 UmwRG). Die Anerkennungsstellen, die im UBA bzw. bei den Ländern angesiedelt sind, sprechen bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien die Anerkennung aus (vgl. § 3 UmwRG).

Daneben eröffnet das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder schon seit Längerem weitergehende Klagemöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen. Gemäß § 64 Absatz 1 BNatSchG können

⁴⁹ Der Anwendungsbereich des § 1 UmwRG umfasst Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen iSd § 2 Absatz 3 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem UVPG, der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben oder Landesrecht eine UVP-Pflicht bestehen kann, sowie gegen Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind und daher einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, gegen Entscheidungen nach § 17 Absatz 1a BImSchG, gegen Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 WHG für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) verbunden sind, sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 KrWG. Damit wird der Anhang I der AK abgedeckt und partiell darüber hinausgegangen. Ferner gehören Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz zum Anwendungsbereich.

solche Vereinigungen Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 32 BNatSchG sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und nicht bereits dem UmwRG unterfallen, sowie gegen Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, einlegen, ohne eine eigene Rechtsverletzung geltend machen zu müssen. Die Länder können darüber hinaus Rechtsbehelfe in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften zulassen, § 64 Absatz 3 BNatSchG. Einige Länder haben hiervon Gebrauch gemacht und die Klagemöglichkeiten von Naturschutzvereinigungen damit ausgeweitet⁵⁰. Vorausgesetzt ist eine förmliche Anerkennung der Vereinigung, die durch das UBA im Einvernehmen mit dem BfN oder durch die Länder gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfolgt.

Bereits mit Urteil vom 7. November 2013 hatte der EuGH in der Rechtssache C-72/12 (Altrip) festgestellt, dass das UmwRG im Hinblick auf eine Übergangsregelung nicht mit der Umsetzungsfrist für Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/ EU (sog. UVP-Richtlinie der EU), vereinbar war. Das Urteil enthielt außerdem für Rechtsbehelfe nach Artikel 11 UVP-Richtlinie, also Rechtsbehelfe im Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 AK, Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Verfahrensfehlern und den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen gerichtlichen Aufhebungsanspruch begründen. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin mit Gesetz vom 20. November 2015 die Übergangsvorschrift entsprechend angepasst und im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt. Das Gesetz ist am 26. November 2015 in Kraft getreten.

Die bereits unter (XVII.) angesprochene Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfälle“ hat in ihrem Abschlussbericht auch etliche Vorschläge zum Rechtsschutz gegen behördliche Akte im Zusammenhang mit der Standortauswahl und dem Bau der Endlagerstätte unterbreitet. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge sorgfältig prüfen.

- (c) Nach dem Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 2. Juli 2014 ist Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch im Bereich des Artikels 9 Absatz 3 AK nicht hinreichend

⁵⁰ Vgl. § 46 NatSchG Bln, § 37 BbgNatSchAG, § 30 Absatz 5 NatSchAG M-V, § 58 SächsNatSchG.

nachgekommen; Deutschland habe nämlich in vielen der einschlägigen Rechtsvorschriften keine Klagebefugnis für Umweltvereinigungen zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Privatpersonen, die umweltbezogene Vorschriften innerstaatlichen Rechts verletzen, vorgesehen.

Der aktuelle, unter (b) beschriebene Gesetzentwurf setzt auch diesen Teil des Beschlusses im deutschen Recht um. Künftig können Umweltvereinigungen folgende Akte bzw. Unterlassungen im Hinblick darauf gerichtlich überprüfen lassen, ob sie gegen umweltbezogene Vorschriften verstoßen:

- Entscheidungen über die Annahme SUP-pflichtiger Pläne und Programme, sofern sie nicht durch Parlamentsgesetz beschlossen worden sind⁵¹,
- als Verwaltungsakt und als öffentlich-rechtlicher Vertrag ergangene Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nicht bereits jetzt schon unter das UmwRG fallen, und
- Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die der Einhaltung umweltbezogener Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts dienen.

Daneben verfügt Deutschland im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 AK über weitere effektive zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Regelungen, mit denen der Einzelne oder eine Personenvereinigung die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des deutschen Rechts erzwingen und Verstöße gegen solche Bestimmungen durch Behörden oder Privatpersonen abwehren kann.

Das Zivilrecht eröffnet vor den Zivilgerichten geltend zu machende Abwehr-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die unter Verletzung auch den Betroffenen schützender umweltrechtlicher Bestimmungen absolut geschützte Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen.

Das Strafrecht enthält zum Schutz der Umwelt eine Reihe von Bestimmungen, die eine Beeinträchtigung der Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt) unter Strafe stellen. Allgemein kann jede Person, die geltend macht, in ihren Rechten verletzt zu sein (was im Einzelfall auch Vereinigungen einschließen kann), gegen behördliche Entscheidungen oder das Unterlassen behördlicher Maßnahmen verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe einlegen. Dies gilt auch, wenn eine Behörde es unterlässt, Maßnahmen gegen Dritte zu ergreifen, die umweltrechtliche Vorschriften verletzen.

Im Rahmen des Individualrechtsschutzes kann in Deutschland die Verletzung aller Vorschriften gerügt werden, die entweder ausschließlich oder - neben dem verfolgten allgemeinen Interesse - zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind. So können beispielsweise

⁵¹ Die rechtliche Möglichkeit, diese Ausnahme vorzusehen, ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 3 AK in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 AK: Nach Artikel 2 Nummer 2 AK sind vom Begriff „Behörde“ u.a. Gremien und Einrichtungen ausgenommen, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln.

im Immissionsschutzrecht diejenigen, die gesundheitlich von schädlichen Umwelteinwirkungen einer Anlage betroffen sind, die Verletzung der Vorschriften geltend machen, die zu ihrem Schutz bestimmt sind. Bereits vor dem Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz hatte das Bundesverwaltungsgericht Ende 2013 entschieden, dass die unionsrechtlichen Vorschriften des Luftqualitätsrechts subjektive Rechte beinhalten, die nicht nur von natürlichen Personen, sondern auch von anerkannten Umweltvereinigungen geltend gemacht werden können. Das Bundesverwaltungsgericht nahm dabei eine erweiternde Auslegung des § 42 Absatz 2 VwGO nach Maßgabe des Unionsrechts und des Artikels 9 Absatz 3 AK vor.⁵² Hintergrund dieses Urteils war u.a. auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Slowakischer Braunbär“, in der der EuGH festgestellt hatte, dass ein nationaler Richter „sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen hat, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus festgelegten Zielen steht“⁵³.

Für Verbände gibt es darüber hinaus weitergehende Klagemöglichkeiten, die eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten nicht erfordern, so etwa im Anwendungsbereich des Artikels 9 Absatz 3 AK auf den Gebieten des Naturschutzes sowie bei der Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG.⁵⁴

Im Übrigen hat jede Person die Möglichkeit, die Umweltbehörden auf Verstöße Privater gegen das Umweltrecht hinzuweisen; nach den Bestimmungen des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts müssen die Umweltbehörden dann von Amts wegen über weitere Maßnahmen entscheiden.

Schließlich stellt das in Artikel 17 GG garantierte Petitionsrecht sicher, dass sich jede Person jederzeit schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden kann.

Darüber hinaus hat in Deutschland - wie in allen anderen Mitgliedstaaten der EU - jede Person und jeder Umwelt-/ Naturschutzverband die Möglichkeit, sich beschwerdeführend an die EU-Kommission in ihrer Rolle als Wächterin über die Einhaltung des europäischen Rechts zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass Behörden eines Mitgliedstaates gegen Vorschriften des - weitgehend EU-rechtlich geprägten - Umweltrechts verstoßen haben.

(d)

⁵² BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 (Luftreinhalteplan Darmstadt - 7 C 21.12); vgl. auch BVerwG, Urteil vom 12. November 2014 - 4 C 34.13.

⁵³ EuGH, Urteil vom 8. März 2011 - Rs. C-240/09, Rn. 50.

⁵⁴ Siehe für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UmwRG.

- (i) Die Vorschriften der VwGO und der Zivilprozessordnung (ZPO) gewährleisten einen effektiven Rechtsschutz. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die angefochtene behördliche Entscheidung bei einem begründeten Klagebegehren aufgehoben oder die Behörde verpflichtet, das Klagebegehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden bzw. die vom Kläger begehrte Maßnahme vorzunehmen. Zur Durchsetzung von Gerichtsurteilen bestehen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung.
- (ii) Die Kosten der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Umweltangelegenheiten bemessen sich regelmäßig nicht nach dem vollen wirtschaftlichen Interesse an der angefochtenen behördlichen Entscheidung. Als finanziellen Unterstützungsmechanismus sieht das deutsche Recht das Instrument der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) vor, das auch wirtschaftlich schwächeren Personen die Durchführung von Gerichtsverfahren ermöglicht.

Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen behördliche/ gerichtliche Entscheidungen hat im Grundsatz einen Suspensiveffekt, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall Abweichendes bestimmt. Gibt es keinen Suspensiveffekt, ist vorläufiger Rechtsschutz stets gewährleistet unter den Voraussetzungen der §§ 80 Absatz 5, 80a, 123 VwGO.

- (e) Mit Rechtsbehelfen anfechtbare Verwaltungsentscheidungen werden im deutschen Recht immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die über die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie die hierfür maßgeblichen Fristen und Formvorschriften unterrichtet. Eine fehlende oder unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung hat grundsätzlich eine einjährige Klagefrist seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zur Folge, § 58 Absatz 2 VwGO. Für Bundesbehörden sind Rechtsbehelfsbelehrungen nach § 37 Absatz 6 VwVfG ausdrücklich vorgeschrieben (siehe auch oben Antwort (a) zu Artikel 3).

XXIX. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels 9.

Die aufgrund des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz geschilderte Novellierung des deutschen Rechts führt zu nicht unerheblichen Änderungen im deutschen Rechtssystem. Die Novellierung hat daher Diskussionen sowohl in der deutschen Fachöffentlichkeit als auch bei vielen Stakeholdern ausgelöst. In der Anhörung zur Novelle des UmwRG haben zahlreiche Wirtschaftsverbände ihre Befürch-

tung vorgetragen, dass die signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes und die Abschaffung der Präklusion zu Verfahrensverzögerungen führen und damit die Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf Infrastrukturprojekte beeinträchtigt wird. Zudem befürchten Wirtschaftsverbände aufgrund des Wegfalls der Präklusion eine Abnahme der Beteiligung von Umweltvereinigungen im Verwaltungsverfahren und damit einhergehend eine Verlagerung der Sachaufklärung in die gerichtlichen Verfahren. Die Umweltverbände teilen diese Befürchtungen nicht und haben im Gegenteil noch weitreichendere Rechtsschutzmöglichkeiten gefordert.

XXX. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten gemäß Artikel 9, sind bspw. Statistiken über die Umweltgerichtsbarkeit verfügbar und gibt es unterstützende Mechanismen zur Beseitigung oder Verringerung finanzieller und anderer Hindernisse zum Gerichtszugang?

Seit 2014 untersucht ein Forschungsvorhaben des UBA die Umweltverbandsklage in der rechtspolitischen Debatte. Ziel des Vorhabens ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Argumenten und Positionen zur Umweltverbandsklage. Das Vorhaben enthält auch einen rechtsvergleichenden Teil und stellt damit zugleich einen Beitrag zur weiteren Diskussion des Verbandsrechtsschutzes im Umweltbereich dar. Das Forschungsprojekt soll Ende 2016 abgeschlossen werden.

Zuvor untersuchte ein weiteres Forschungsvorhaben des UBA u.a. die Rechtsbehelfs-Praxis anerkannter Umweltvereinigungen nach dem UmwRG im Zeitraum 15.12.2006 bis 15.04.2012. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 58 Verfahren ermittelt. Von diesen Verfahren wurden 37 Verfahren durch eine gerichtliche Entscheidung abgeschlossen. Hierzu ergibt sich folgende Statistik:

Tab.: Ergebnisse der im Untersuchungszeitraum abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahren

Gesamtzahl der Rechtsbehelfe	Erfolg in der Sache (voller und teilweiser Erfolg, außergerichtliche Vergleiche)	Kein Erfolg
37	18	19
100 %	48,6 %	51,4 %

Quelle: UBA, Forschungsvorhaben „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)“, Forschungskennzahl 3711 18 107⁵⁵

⁵⁵ www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-gebrauch-wirkung-der.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde zudem eine Wirkungsbetrachtung des UmwRG im Vorfeld der Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt. Untersucht wurde, ob die Rechtsschutzmöglichkeiten des UmwRG in der Konzeptionsphase von Vorhaben bzw. durch Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigung im Verwaltungsverfahren bereits zu einer besseren Berücksichtigung von Umweltbelangen führen (bspw. verbesserte Dokumentation der möglichen Umweltauswirkungen durch den Vorhabenträger oder Modifikation des Vorhabens durch den Vorhabenträger nach Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen). Unter Berücksichtigung der Vorwirkung ergibt sich folgende Statistik:

Tab.: Ergebnisse der im Untersuchungszeitraum abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahren unter Berücksichtigung der Vorwirkung

Gesamtzahl der Rechtsbehelfe	Wirkung: Mit dem Verfahren erfolgt eine vollständigere Berücksichtigung von materiellen und prozeduralen rechtlichen Vorgaben, die auf den Schutz der Umwelt oder die Verbesserung der Umweltsituation ausgerichtet sind	Keine Wirkung: Mit dem Verfahren erfolgt keine vollständigere Berücksichtigung von materiellen und prozeduralen rechtlichen Vorgaben, die auf den Schutz der Umwelt oder die Verbesserung der Umweltsituation ausgerichtet sind
37	19	18
100 %	51,4 %	48,6 %

Quelle: UBA, Forschungsvorhaben „Evaluation von Gebrauch und Wirkung der Verbandsklagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)“, Forschungskennzahl 3711 18 107⁵⁶

Bezogen auf naturschutzrechtliche Verbandsklagen nach dem BNatSchG hat ein anderes Forschungsvorhaben des BfN, mit dem eine frühere Untersuchung für die Jahre 2002 bis 2006 fortgeführt wurde, für die Jahre 2007 bis 2012 folgende Statistik ergeben:

Tab.: Ergebnisse der von 2007 bis 2012 abgeschlossenen Verbandsklagen

Gesamtzahl der Klagen	Gewonnen	Teilerfolg	verloren	erledigt
149	33	34	78	4
100 %	22,1 %	22,8 %	52,3 %	2,7 %

Quelle: BfN, Veröffentlichungen⁵⁷⁾

⁵⁶ www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-gebrauch-wirkung-der.

⁵⁷ www.ufu.de/media/content/files/Fachgebiete/Umweltrecht/Publicationen/Original_Studie_Verbandsklage_Feb_2014-1.pdf.

Im Herbst 2016 hat außerdem der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) eine kurze Stellungnahme zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes veröffentlicht, enthalten ist auch eine Zusammenfassung der bestehenden empirischen Untersuchungen zur Verbandsklage. Die Stellungnahme kommt für den Untersuchungszeitraum 1996 bis 2012 zu dem Schluss, dass Verbandsklagen zwar nur selten erhoben werden, aber wenn, dann zu ca. einem Drittel gewonnen bzw. teilweise gewonnen werden.⁵⁸

XXXI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.

- Informationen des BMUB
 - www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/gesetze-verordnungen/downloads/
 - www.bmub.bund.de/themen/natur-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/downloads/
- Informationen des UBA zur Anerkennung von Umweltvereinigungen und zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten:
 - www.umweltbundesamt.de/en/recognition-of-environmental-nature-protection
 - www.umweltbundesamt.de/en/access-to-justice
- Informationen des BfN (Textsammlung Naturschutzrecht): www.bfn.de/0506_textsammlung.html
- Online-Angebot der Informationsdatenbanken des Juristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland (juris): www.juris.de/jportal/index.jsp

Die Artikel 10-22 AK sind nicht national umsetzbar.

XXXII. Allgemeine Bemerkungen zu den Zielen der Konvention:

Nach Auffassung der Bundesregierung gehören Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft zu den zentralen Instrumenten einer modernen Umweltpolitik. Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit sind als Voraussetzungen der Meinungsbildung und politischen Mitgestaltung in einer Demokratie von elementarer Bedeutung. Nur eine informierte Öffentlichkeit kann die Einhaltung von Umweltstandards einfordern und sich für den Schutz der Umwelt engagieren. Ein freies Informationszugangsrecht ist der Schlüssel

⁵⁸ http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2016_10_Verbandsklage.pdf?__blob=publicationFile, S. 9.

für eine wirksame Begleitung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und für größere Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Zugleich wird durch die Einbeziehung des Wissens der Öffentlichkeit die Tatsachenbasis der Behörde verbreitert und auf diese Weise die Qualität der Entscheidung erhöht.

Geben Sie an, wie die Umsetzung der Konvention zum Schutz des Rechtes jeder einzelnen Person heutiger und zukünftiger Generationen auf ein Leben in einer für Gesundheit und Wohlbefinden angemessenen Umwelt beiträgt.

Die nationalen Regelungen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ergänzen die bereits bestehenden Regelungen und runden diese ab. Sie leisten damit einen prozeduralen Beitrag zur Erfüllung des in Artikel 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Umweltschutz, wonach alle staatlichen Organe, auch in Verantwortung für künftige Generationen, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet sind.

Artikel 6^{bis} / Annex 1^{bis}

XXXIII. Beschreiben Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ein Inverkehrbringen solcher Organismen aus Artikel 6^{bis} umsetzen.

Mit der auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien in Almaty (Kasachstan) am 27. Mai 2005 durch Beschluss II/1 angenommenen Änderung der Aarhus-Konvention („Almaty-Änderung“) soll das Aarhus-Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ergänzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat der „Almaty-Änderung“ mit Gesetz vom 17. Juli 2009 zugestimmt und diese mit völkerrechtlicher Wirkung zum 20. Oktober 2009 angenommen.

Im europäischen und deutschen Gentechnikrecht war die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über Freisetzungen und das Inverkehrbringen von GVO bereits seit längerem vorgesehen. Über das Inverkehrbringen von GVO wird auf EU-Ebene entschieden, die Entscheidungen über experimentelle Freisetzungen fallen auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Die durch die Änderung der

Aarhus-Konvention bewirkte Konkretisierung des Beteiligungsverfahrens im Zusammenhang mit GVO stimmt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu GVO überein. Die relevanten Vorschriften auf Unionsebene, insbesondere die Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, enthalten bereits Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu GVO, die mit der Änderung der Aarhus-Konvention im Einklang stehen. Im Hinblick auf das Inverkehrbringen enthalten die Artikel 6, 18 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren zu GVO. In Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ist festgelegt, welche Informationen nicht vertraulich behandelt werden. Die „Freisetzungsrichtlinie“ 2001/18/EG enthält in Artikel 9 und 24 Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Artikel 7, 8, 16, 19, 20, 23 und 31 der Richtlinie 2001/18/EG beinhalten Regelungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen. Außerdem ist in Artikel 25 der Richtlinie angegeben, welche Informationen nicht vertraulich behandelt werden.

Die Regelungen sind in Deutschland insbesondere im Dritten Teil des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG) umgesetzt. Nach § 18 Abs. 2 GenTG ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Einzelheiten, wie z. B. der Wegfall der Anhörungspflicht bei Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren, sind in der Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung – GenTAnhV) geregelt. Mit diesen Regelungen wird eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der im Annex 1^{bis} Aarhus-Konvention festgelegten Kriterien sichergestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen auch mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit beim Umgang mit GVO vereinbar sind.

XXXIV. Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels Artikel 6^{bis} und von Annex 1^{bis}.

XXXV. Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und ein Inverkehrbringen solcher Organismen gemäß Artikel 6^{bis}, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen vorhanden über die Öffentlichkeitsbeteiligung an solchen Entscheidungen oder über Entscheidungen, die

gemäß Absatz 2 von Annex 1^{bis} als Ausnahmen zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung betrachtet werden?

Entscheidungen zum Inverkehrbringen von GVO werden in einem EU-weiten Genehmigungsverfahren getroffen und gelten für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist dabei in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und in der Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt geregelt. Bei den Genehmigungsverfahren werden die zuständigen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die zuständige deutsche Behörde. Stellungnahmen zu Anträgen auf Inverkehrbringen von GVO und Entscheidungen über experimentelle Freisetzungen ergehen durch das BVL u.a. im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Robert-Koch-Institut (RKI). Das Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) – sowie weitere beteiligte Behörden geben eine Stellungnahme an das BVL ab.

Alle in Deutschland beantragten Freisetzungen von GVO werden beim BVL in einer Datenbank erfasst und hier in einer Übersicht zur Verfügung gestellt. In einem beim BVL geführten Standortregister wird die genaue Lage von Flächen der Freisetzung oder des Anbaus von GVO erfasst. Das Ziel des Standortregisters ist eine verbesserte Umweltbeobachtung möglicher unerwünschter Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche und tierische Gesundheit. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit informiert werden, um Transparenz und Koexistenz zu gewährleisten.

XXXVI. Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar, einschließlich von Web-Adressen mit Registern über Entscheidungen zu GVO.

- Informationen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL):
www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html
- Datenbank des BVL zu GVO-Freisetzungsvorhaben: <http://apps2.bvl.bund.de/freisetzung/>
- Standortregister des BVL über Freisetzungen und Anbau von GVO:
apps2.bvl.bund.de/stareg_web/showflaechen.do
- Informationen der EU-Kommission:
http://ec.europa.eu/food/safety/index_en.htm und <http://gmoinfo.jrc.ec.europa.eu/>
- Biosafety Clearing-House (BCH) des Cartagena Protokolls über biologische Sicherheit:

<http://bch.cbd.int/>

XXXVII. Falls die Vertragsstaatenkonferenz auf ihrer letzten Sitzung nach Berücksichtigung eines Berichtes oder einer Empfehlung des Ausschusses zur Einhaltung der Bestimmungen der Konvention Maßnahmen in Bezug auf Ihren Staat beschlossen hat, geben Sie bitte an, (a) was waren diese Maßnahmen und (b) welche spezifischen Aktivitäten Ihr Staat unternommen hat, um diese Maßnahmen umzusetzen, damit die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention erreicht wird. Soweit angemessen, verweisen Sie bitte auch auf die entsprechenden vorherigen Abschnitte.

- (a) Die 5. Vertragsstaatenkonferenz zur AK hat mit Beschluss V/9h vom 2. Juli 2014 die Entscheidung des Überprüfungsausschusses der AK vom 20. Dezember 2013 (ACCC/C/2008/31) bestätigt, wonach die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 3 AK in zwei Punkten als völkerrechtswidrig angesehen wird. Sie hat empfohlen, Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass
1. nichtstaatliche Organisationen, die den Umweltschutz fördern, die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen nach Artikel 6 des Übereinkommens anfechten können, ohne geltend machen zu müssen, dass die angefochtene Entscheidung gegen eine „der Umwelt dienende“ Rechtsvorschrift verstößt,
 2. Kriterien für die Klagebefugnis von den Umweltschutz fördernden nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Klagebefugnis im Hinblick auf einschlägiges Umweltrecht, zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen oder Behörden, die gegen umweltbezogenes innerstaatliches Recht nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens verstoßen, überarbeitet werden, und zwar über etwaige im UmwRG, im Bundesnaturschutzgesetz oder im Umweltschadensgesetz bestehende Kriterien für die Klagebefugnis von nichtstaatlichen Organisationen hinaus.
- (b) Zur Umsetzung des Beschlusses V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz hat die Bundesregierung am 22. Juni 2016 den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ im Kabinett beschlossen. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren; die gesetzlichen Änderungen sollen noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die einzelnen Änderungen werden unter XXVIII. ((b) und (c)) detailliert dargestellt und erläutert.
